

Artenschutzbeitrag (ASB)

für den Obligatorischen Rahmenbetriebsplan

gemäß § 52 Abs. 2a BBergG

für den Kiessandtagebau Ladeburg Ost/West

der PRO BETON GmbH & Co. KG Brandenburg

Auftraggeber:



PRO BETON Produkte aus Beton
GmbH & Co. KG Brandenburg
Schmetzdorfer Landweg
16321 Ladeburg

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. M. Pieper

Tel: 05441 - 904 - 40

Fax 05441 - 904 - 440

E-Mail: brandenburg@pro-beton.de

Bearbeitet von:



Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Charlottenburger Allee 39
52068 Aachen
Dipl.-Ing. M. Buschmann
H. Weinbach, M.Sc.

pro terra

Büro für Vegetationskunde,
Tier- & Landschaftsökologie

Pottenmühlenweg 14
52064 Aachen
Dipl.-Biol. B. Kern
Dipl.-Biol. S. Schäfer

Projekt-Nr.: 1613004

Januar 2022

Gliederung

Blatt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3	Methodisches Vorgehen	5
1.4	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
1.5	Datengrundlagen	8
2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	8
2.1	Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	9
2.2	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
3	Relevanzprüfung.....	10
4	Bestandsdarstellung der für das Vorhaben relevanten Arten	10
4.1	Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.2	Vorkommen Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL	14
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten.....	19
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	19
5.2	Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	22
5.3	Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)	24
6	Prüfung der Verbotstatbestände.....	25
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	25
6.2	Europäische Vogelarten.....	52
7	Zusammenfassung	92
8	Quellen.....	93

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die PRO BETON GmbH & Co. KG Brandenburg betreibt seit 1993 den Kiessandtagebau Ladeburg Ost/West in Bernau zur Versorgung des regionalen Marktes mit hochwertigen Baustoffen. Der Tagebau liegt ca. 1,2 km nordwestlich der Stadtgrenze von Bernau.

Um auch zukünftig eine Versorgung des Marktes zu ermöglichen, soll die Abbaufäche innerhalb des Bergwerkseigentums Ladeburg-West zunächst in westlicher und südlicher Richtung erweitert werden. Dazu ist die Zulassung eines neuen Rahmenbetriebsplans gemäß § 52 Abs. 2a BBergG nötig, der die zusätzlichen Flächen umfasst. Am 21. Juni 2018 fand ein Scopingtermin zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren statt, um den Untersuchungsrahmen und -umfang für die Erweiterung des Kiessandtagebaus Ladeburg Ost/West festzulegen. Die im Scoping-Verfahren abgestimmte zukünftig geplante Flächeninanspruchnahme ist in Abbildung 1 sowie der Anlage 2 des Rahmenbetriebsplanes dargestellt. Da für die überplante Erweiterungsfläche bzw. das Umfeld das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten bekannt ist, beinhaltet die Erstellung der Antragsunterlagen für die angestrebte Erweiterung des Kiessandtagebaus entsprechend der rechtlichen Vorgaben auch den vorliegenden Artenschutzbeitrag.

Um einer zeitnahen Planung zu entsprechen, berücksichtigt der vorliegende Artenschutzbeitrag die Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche für die nächsten zehn Jahre (1. Abbauabschnitt). Für diese Zeitschiene sind die einzelnen Abbaublöcke 1-3 geplant (siehe Anlage 6 des Rahmenbetriebsplanes).

1.2 Rechtliche Grundlagen

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Zudem ist eine mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten von besonders bzw. streng geschützten Arten zu prüfen. Die EU hat mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie neben dem Schutzgebietssystem Natura 2000 auch strenge Bestimmungen zum Artenschutz eingeführt. Dieser besondere Artenschutz ist als eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten zu sehen. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den Schutz einzelner Tier- bzw. Pflanzenindividuen, als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-Richtlinie für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-Richtlinie für alle europäischen Vogelarten. § 44 BNatSchG (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020) regelt die Zulässigkeit von Eingriffen im Hinblick auf Tiere und Pflanzen der

besonders geschützten Arten (siehe hierzu § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14) und beinhaltet eine Aufführung von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Es ist verboten, besonders und/oder streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten/vernichten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Auch muss eine erhebliche Störung der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten vermieden werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Zudem ist eine mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten von besonders bzw. streng geschützten Arten zu prüfen. Ist die ökologische Funktion des Lebensraumes in räumlich-funktionalem Zusammenhang nicht mehr gegeben, so müssen Ausweichhabitate zur Verfügung stehen bzw. durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abgewendet oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand Absatz 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ausnahmen von den Verboten regelt § 45 Abs. 7 BNatSchG.

1.3 Methodisches Vorgehen

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden entsprechend der rechtlichen Vorgaben die Auswirkungen ausschließlich auf die im o.g. Sinn geschützten Arten betrachtet. Der vorliegende Artenschutzbeitrag weist die folgende Gliederung auf:

Beschreibung des Untersuchungsgebietes (Kap. 1.4)

Für die dem Vorhaben vorlaufenden Untersuchungen von Tieren und Pflanzen ist im Rahmen des Scopingverfahrens ein großräumiges Untersuchungsgebiet bestimmt worden. Eine kurze Beschreibung dieses Untersuchungsgebietes findet sich in Kapitel 1.4.

Darlegung der dem Fachbeitrag zugrunde liegenden Daten (Kap. 1.2)

Für das folgend betrachtete Vorhaben erfolgten in den Jahren 2016 bis 2019 Erfassungen der Biotoptypen sowie der faunistischen Gruppen unter Berücksichtigung der Relevanzprüfung (Kap. 3) statt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen liegen dem Artenschutzbeitrag zu Grunde.

Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens (Kap. 2)

Die Auswirkungen des hier betrachteten Vorhabens auf die besonders geschützten Arten sind direkt abhängig von der Nutzung der überplanten Strukturen durch diese Arten sowie von Art und Umfang des geplanten Vorhabens. Das geplante Vorhaben sowie die vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die geplante Erweiterung des Tagebaus dargestellt (siehe Kapitel 8 Rahmenbetriebsplan), so dass hier im Artenschutzbeitrag in Kapitel 1.4 eine kurze Darlegung der Wirkfaktoren erfolgt. Nähere Ausführungen vor allem bezogen auf die Abbauplanung sind dem Rahmenbetriebsplan (Kapitel 2 bis 4) zu entnehmen.

Relevanzprüfung (Kap. 3)

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch

das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Als Ergebnis der Relevanzprüfung und der Abstimmungen im Rahmen des Scopingverfahrens im Jahr 2018 wurden die von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen Tierarten bzw. –gruppen festgelegt. Detaillierte Ergebnisse dieser Erfassungen sind der UVU (Kapitel 8 Rahmenbetriebsplan bzw. Anhänge 3 bis 7) zu entnehmen.

Bestandsdarstellung der für das Vorhaben relevanten Arten (Kap. 4)

Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist entsprechend des BNatSchG auf FFH-Arten des Anhangs IV sowie die europäischen Vogelarten beschränkt. Auf der Grundlage der im Vorfeld des Vorhabens erhobenen Daten erfolgt eine Zusammenstellung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten (Kap. 4, Tabellen 1 und 2).

Für die Ermittlung der vorhabenrelevanten Arten (Vorprüfung) werden alle für das Untersuchungsgebiet nachgewiesenen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Kap. 5.1) bzw. europäischen Vogelarten (Kap. 5.2) tabellarisch aufgelistet. Soweit eine Betroffenheit durch das Vorhaben für eine Art begründet ausgeschlossen werden kann, wird diese Art im Rahmen des Fachbeitrages nicht weiter betrachtet.

Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten (Kap. 5)

Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geplant. Diese werden zusammenfassend für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Kap. 5.1) sowie für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (Kap. 5.2) dargelegt. Gerade Tagebauflächen bieten häufig rare Lebensraumstrukturen, die von besonders und streng geschützten Arten besiedelt werden. Um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu vermeiden, können ein Risikomanagement sowie ein begleitendes Monitoring erforderlich werden.

Artbezogene Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände (Kap. 6)

Die Art-für-Art-Betrachtung erfolgt für alle Arten, deren Betroffenheit im Rahmen einer Vorprüfung (Stufe I) nicht unmittelbar auszuschließen ist, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in einem zweiten Schritt (Stufe II). Bei der Prognose der Betroffenheit

wird der LANA-Empfehlung zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen gefolgt (www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte-Rechtsbegriffe.pdf).

Zusammenfassende Darlegung der Ergebnisse des Artenschutzbeitrages (Kap. 7)

Abschließend erfolgt als kurzes Resumee eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Artenschutzbeitrages.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist erstellt worden unter Berücksichtigung der „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Hinweise ASB, Stand 04/ 2018) sowie der Vorgaben der VV-Artenschutz NRW (2016).

1.4 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet von rd. 275 ha erstreckt sich etwa zur Hälfte auf weitgehend monotone Kiefernforste. Die verbleibende Fläche teilt sich auf in die Betriebsflächen des aktuellen Kiessandtagebaus und des Recyclingbetriebes, landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie das NSG „Ladeburger Schäferpfühle“ mit seinen Teichen und Grünlandflächen.

Von naturschutzfachlicher Bedeutung sind insbesondere die Übergangsbereiche zwischen den Betriebs- und Waldflächen sowie die beruhigten ausgesandeten Flächen des Tagebaus. Hier entwickeln sich auf den Rohböden Pionierfluren mit spontan aufkommenden Gehölzen in kleinräumigem Mosaik. Diesen Flächen kommt insbesondere eine Bedeutung als Lebensraum für Vögel und Reptilien zu.

Die Ladeburger Schäferpfühle stellen vor Ort seltene Gewässerlebensräume mit ihren Röhrichten und Auwaldelementen in Kombination mit den angrenzenden Grünlandflächen einen wertvollen Komplexlebensraum für gefährdete und geschützte Arten.

Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden des Untersuchungsgebietes dominieren Intensiväcker mit geringer Lebensraumqualität.

Auf der geplanten Eingriffsfläche (erster 10Jahres-Abbauabschnitt) stocken monotone weitgehend jüngere Kiefernforste. Die Erweiterungsfläche war zum Zeitpunkt der Untersuchungen vollständig umgeben von Kiefernforst.

1.5 Datengrundlagen

Für das hier betrachtete Gebiet wurden bereits im Jahr 1995 für das damalige bergrechtliche Planfeststellungsverfahren (Bergwerksfelder Ladeburg-Ost und Ladeburg-West) Daten bezüglich der Lebensraumstrukturen sowie Flora und Fauna erhoben. Diese Daten sind aufgrund des Alters nicht für das hier betrachtete Vorhaben zu verwerten, dienen jedoch im Rahmen der Abschichtung (Relevanzprüfung) hinsichtlich des Vorkommens von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (siehe hierzu Formblatt 1a) als Orientierung, da es im Gebiet nicht durch Planungen oder Projekte zu erheblichen Veränderungen der vorliegenden Strukturen kam. Es ist davon auszugehen, dass in Bezug auf das hier betrachtete Vorhaben mit relevanten Vorkommen von Säugetier-, Reptilien- und Amphibienarten zu rechnen ist. Die damals erhobenen avifaunistischen Daten lassen auch aktuell ein Vorkommen von streng geschützten Vogelarten (siehe hierzu Formblatt 1b) im Gebiet annehmen. Im Rahmen des Scopingverfahrens 2018 (Scopingtermin 21. Juni 2018) wurden daher aktuelle Erhebungen für die Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien vereinbart. Diese wurden entsprechend umgesetzt. Die Ergebnisse der Kartierung sind im Rahmenbetriebsplan Kapitel 8 ausführlich dargestellt und stellen die Datengrundlage für den Artenschutzbeitrag.

Für die Beurteilung der Gefährdungssituation der hier betrachteten Arten sind die folgenden Roten Listen verwendet worden:

- Brandenburg: DOLCH ET AL. 1992 (Säugetiere), RYSLAVY ET AL. 2019 (Vögel), SCHNEEWEIß ET AL. 2004 (Reptilien und Amphibien)
- Deutschland: MEINIG ET AL. 2020 (Säugetiere), RYSLAVY ET AL. 2020 (Vögel), ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die streng und besonders geschützten Arten sind direkt abhängig von der Nutzung der überplanten Strukturen durch diese Arten sowie von Art und Umfang des geplanten Vorhabens. Im Folgenden werden die möglichen Wirkfaktoren zusammenfassend dargelegt, die mit dem Vorhaben verbunden sind und zu einer möglichen Beeinträchtigung besonders geschützter Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie europäische Vogelarten) führen können. Nähere Ausführungen hierzu sind dem Kapitel 8 und Kapitel 9 des Rahmenbetriebsplanes zu entnehmen.

2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Das geplante Vorhaben führt zu einer Flächeninanspruchnahme durch den Abbau auf der Erweiterungsfläche. Dies geht mit einer vollständigen Umwandlung der derzeit auf der überplanten Fläche vorhandenen Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen und ihrer tierischen Lebensgemeinschaften in der Bau- und Anlagephase einher. Eine Betroffenheit der hier betrachteten Arten kann insbesondere durch den Waldeinschlag und das Beräumen der Stubben sowie das Abschieben des Oberbodens verursacht werden. Wirkfaktoren können neben dem Verlust der Lebensraumstrukturen auch Lärm und andere Störfaktoren, wie menschliche Silhouetten, sein. Da diese Einflüsse nur von relativ kurzer Wirkdauer sind, treten diese Störwirkungen und Emissionen im Verhältnis zu den langfristig wirkenden Faktoren in der Betriebsphase in den Hintergrund. Der Einschlag von Wald erfolgt in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar). Von der anschließenden Beräumung des Oberbodens geht eine temporäre Störwirkung auf angrenzende Lebensräume aus.

2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Nutzung der bereits aufgeschlossenen Betriebsfläche bleibt weiterhin bestehen. Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben während der Betriebsphase ausgehen, sind vor allem Schall- sowie Staubimmissionen. Da es sich hier um die Erweiterung eines bestehenden Tagebaus handelt und bereits aktuell eine Gewinnung erfolgt, betreffen diese Auswirkungen die Tiere und Pflanzen der umliegenden Lebensräume bereits heute. Für die Aufbereitung und den Transport werden bestehende Systeme genutzt, und der Abbau erfolgt mittels Radlader. Erschütterungen und Vibrationen treten im Kiessandwerk Ladeburg praktisch nicht auf. Staubimmissionen lassen sich vor allem im Bereich der Fahrwege beobachten, da im Rahmen des Abbaus entsprechende Maßnahmen für die Minderung der Staubentwicklung vorgesehen sind (siehe Kapitel 3.5 des Rahmenbetriebsplanes). Die von dem laufenden Abbau ausgehenden Beeinträchtigungen sind für die gesamte hier betrachtete Betriebszeit von 10 Jahren wirksam. Da der Abbau in die Tiefe fortschreitet, wirken diese Beeinträchtigungen entsprechend der jeweiligen Abbauebene, unterschiedlich stark auf angrenzende Lebensräume.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beeinträchtigungen, die von der geplanten Erweiterung der Kiessandgrube Ladeburg ausgehen, räumlich begrenzt wirken. Es sind mit dem Vorhaben keine erheblichen Schall- bzw. Lichtemissionen oder Erschütterungen verbunden, die über die hier betrachtete Erweiterungsfläche und das direkt angrenzende Umfeld hinausgehen.

3 Relevanzprüfung

Im Vorfeld der Erstellung der Genehmigungsunterlagen für das Vorhaben wurde mit den zuständigen Fachbehörden ein erforderlicher Untersuchungsaufwand abgestimmt, der für die Umweltverträglichkeitsstudie und die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung sowie den Artenschutz zielführend ist. Der zugrunde gelegte Untersuchungsraum sowie die zu erfassenden Tiergruppen wurden im Rahmen des Scopingverfahrens mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange diskutiert und auf die betroffenen Lebensräume abgestimmt.

Einen Hinweis auf das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet bieten hier vor allem die bereits im Jahr 1995 erhobenen Daten für das damalige Planfeststellungsverfahren der Ladeburger Kiessandgrube. Die Abschichtung verdeutlicht, dass Verbotstatbestände im Hinblick auf Arten der Tiergruppen Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse von dem Vorhaben ausgelöst werden können. Eine Beeinträchtigung weiterer Tier- sowie Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist jedoch begründet auszuschließen.

Die Tabellen 1a bzw. 1b (siehe Anlage 1) bieten einen Überblick hinsichtlich der erfolgten Abschichtung der Arten- bzw. Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten.

4 Bestandsdarstellung der für das Vorhaben relevanten Arten

4.1 Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung werden die Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (siehe hierzu Kapitel 8 Rahmenbetriebsplan) im Untersuchungsgebiet diskutiert sowie deren Betroffenheit durch das Vorhaben dargestellt (siehe Kapitel 8.3.3.6 sowie 8.3.3.7 Rahmenbetriebsplan).

Für einige der erfassten Arten kann eine mögliche Betroffenheit begründet ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Untersuchung der Fledermäuse im Gebiet konnte für die Arten Abendsegler, Rauhaufledermaus und Mückenfledermaus kein Flächenbezug für das Untersuchungsgebiet hergestellt werden. Zwar jagen Abendsegler im freien Luftraum über dem

Untersuchungsgebiet, aber Quartiere der Art sind für die Eingriffsfläche auszuschließen, da die Kiefernbestände noch zu jung sind für die natürliche Ausbildung größerer Höhlen. Von der Rauhaufledermaus gelangen nur zwei Nachweise während der bio-akustischen Untersuchungen. Ein regelmäßiges Vorkommen der Art im betrachteten Bereich und damit eine mögliche Beeinträchtigung sind somit auszuschließen. Dies gilt ebenfalls für die Mückenfledermaus. Für die Gebäude bewohnenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sowie Graues Langohr und das Artenpaar Bart-/Brandtfledermaus bietet die Eingriffsfläche keine geeigneten Quartiere. Die Bart- bzw. Brandtfledermaus konnte zudem nicht auf der Eingriffsfläche nachgewiesen werden. Ausschließlich der nördliche Teilbereich des Untersuchungsgebietes dient als Nahrungshabitat.

Die Wechselkröte ist mit einem sehr kleinen Bestand an den Teichen des NSG „Ladeburger Schäferpfühle“ vertreten (mündl. Mittlg. 2019 von Dr. Nadjafzadeh, NABU Landesverband Berlin e.V., LEHNEN 2013). Die Ladeburger Population hatte in den letzten beiden Jahrzehnten selbst erhebliche Bestandseinbußen zu verzeichnen. Während der Wechselkrötenbestand zu Beginn der 90er Jahre noch auf über 200 Individuen geschätzt wurde, konnte 2012 nur ein einziger Rufer registriert werden (LEHNEN 2013). Die Art konnte nicht im Bereich der Eingriffsfläche nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Die folgende Tabelle 1 bietet einen zusammenfassenden Überblick zum Vorkommen der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet und deren möglicher Betroffenheit durch das Vorhaben.

Tabelle 1: Mögliche Betroffenheit und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen Arten des Anhangs IV FFH-RL

rot unterlegt = vertiefende Prüfung der streng geschützten Art erforderlich

Gefährdungsstatus der Roten Liste des Landes Brandenburg (RL BB, Fledermäuse: DOLCH ET AL. 1992, Reptilien und Amphibien: SCHNEEWEIß ET AL. 2004) bzw. Deutschlands (RL D, Fledermäuse: MEINIG ET AL. 2020, Reptilien und Amphibien: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet,

Verwendete Kürzel: EF = Erweiterungsfläche, UF = Umfeld,

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL BB	Vorkommen im UG	EHZ KBR BB
Fledermäuse					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	bio-akustisch erfasst im freien Luftraum über UG, keine Quartiere auf EF, UG ist Nahrungshabitat	U1
Bartfledermaus ¹	<i>Myotis mystacinus</i>	*	1	nicht auf EF erfasst, keine Quartiere auf EF und UF, nördliches UG ist Nahrungshabitat	U1
Brandtfledermaus ¹	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	nicht auf EF erfasst, keine Quartiere auf EF und UF, nördliches UG ist Nahrungshabitat	U1
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	bio-akustisch erfasst im UG, Netzfang beider Geschlechter, keine Quartiere auf EF und UF, UG ist Nahrungshabitat	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	bio-akustische Nachweise im Wald (auch EF), Netzfang eines Männchens, Männchen-Quartiere im EF möglich, Wald im UG ist Nahrungshabitat	U1
Langohr, Braunes	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	bio-akustische Nachweise im Wald (auch EF) und Netzfang von zwei Männchen, Männchen-Quartiere im EF möglich, Wald im UG ist Nahrungshabitat	FV
Langohr, Graues ²	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	kein direkter Nachweis, nur bio-akustisch erfasst, keine Quartiere auf EF und UF	FV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	bio-akustische Nachweise im Wald (auch EF), Netzfang von zwei Männchen, keine Quartiere auf EF und UF, Männchenquartier 1,6 km nördlich UG; Wald im UG ist Nahrungshabitat	U1

Fortsetzung Tabelle 1

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL BB	Vorkommen im UG	EHZ KBR BB
Rauhautfledermaus	<i>Pippistrellus nathusii</i>	*	3	zwei bio-akustische Nachweise im nördlichen Wald u. über dem Tagebau, keine Quartiere auf EF	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	häufig bio-akustisch erfasst im UG, Netzfang bei der Geschlechter, keine Quartiere auf EF und UF, UG ist Nahrungshabitat	FV
Reptilien					
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	Nachweise in den Randbereichen und länger nicht genutzten Flächen des Tagebaus, Reproduktion in den Randbereichen	U1
Amphibien					
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	Einzelnachweise im gesamten Waldbereich (auch auf der EF), jedoch vermehrt nachgewiesen südlich der Schmetzdorfer Straße außerhalb der EF, keine Reproduktion auf EF	U1
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	*	Einzelnachweise im gesamten Waldbereich (auch auf der EF), jedoch vermehrt nachgewiesen südlich der Schmetzdorfer Straße im UF, keine Reproduktion auf EF	U1
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	Einzelnachweise im gesamten Waldbereich (auch auf der EF), vermehrt nachgewiesen südlich der Schmetzdorfer Straße außerhalb der EF, keine Reproduktion auf EF	U1
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	Einzelnachweise im gesamten Waldbereich (auch auf der EF), jedoch vermehrt nachgewiesen südlich der Schmetzdorfer Straße außerhalb EF, keine Reproduktion auf EF	U2
Wechselkröte ³	<i>Bufo viridis</i>	2	3	Vorkommen nur im NSG „Ladeburger Schäferpfühle“, kein Nachweis auf EF oder UF	U2

¹ Bartfledermaus und Brandtfledermaus sind bioakustisch nicht sicher zu trennen,

² Braunes Langohr und Graues Langohr sind bioakustisch nicht sicher zu trennen,

³ Vorkommen eines sehr kleinen Bestandes an den Teichen im NSG „Ladeburger Schäferpfühle“ (mdl. Mittlg. 2019 Dr. Nadjafzadeh, NABU Landesverband Berlin e.V.)

Für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie die Fransenfledermaus, das Braune Langohr, die Mopsfledermaus, die Zauneidechse, den Kammmolch, die Knoblauchkröte, den Moorfrosch sowie die Rotbauchunke ist eine vertiefende Betrachtung erforderlich, da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Diese erfolgt artbezogen in Kapitel 6.1 unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 aufgeführten Maßnahmen.

4.2 Vorkommen Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Streng geschützte Vogelarten sowie Vogelarten der Roten Listen

In der UVU (siehe Kapitel 8 der Antragsunterlagen) werden die Ergebnisse der Vogelkartierung (siehe hierzu auch Anlage Vogelkartierung) diskutiert sowie deren Betroffenheit durch das Vorhaben dargestellt (siehe Kapitel 8.3.2.2 sowie 8.3.2.2). Im Rahmen des Artenschutzbeitrages erfolgt daher eine Fokussierung (Art-Protokoll) auf solche Vogelarten, die einem strengen Schutz unterliegen bzw. eine Gefährdung entsprechend der Roten Listen aufweisen.

Für die Greifvogelarten Rot- und Schwarzmilan, Turmfalke sowie auch den Weißstorch konnten im Rahmen der Vogelerfassung keine Brutstandorte auf der Eingriffsfläche bzw. im Umfeld erfasst werden. Sie nutzten Teilflächen des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat. Alle drei Arten weisen keine Bindung an die vom Eingriff betroffenen Waldflächen auf. Als Nahrungsflächen für diese Vogelarten sind die im Gebiet vorhandenen Offenflächen zu nennen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist daher begründet auszuschließen.

Für die Brutvogelarten Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer (Brutvogelarten der landwirtschaftlichen Flächen) sowie Kranich, Rohrweihe und Teichhuhn (Brutvogelarten des NSG „Ladeburger Schäferpfühle“) ist ebenfalls eine Beeinträchtigung auszuschließen. Das artspezifische Brutverhalten dieser Arten ist auf Offenland, wie z.B. die Grünlandflächen, die Brachen sowie die Teiche mit Röhrichten, ausgerichtet. Der Verlust von Kiefernforst ist für das Vorkommen der Arten im Gebiet unerheblich.

Die folgende Tabelle 2 bietet einen zusammenfassenden Überblick zum Vorkommen dieser Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen gefährdeten bzw. streng geschützten europäischen Vogelarten

Schutzstatus: **fett** = streng geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG

rot unterlegt = vertiefende Prüfung der europäischen Vogelart erforderlich

Gefährdungsstatus der Roten Liste des Landes Brandenburg (RL BB, RYSLAVY ET AL. 2019) bzw. Deutschlands (RL D, GRÜNEBERG ET AL. 2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet,

Verwendete Kürzel: EF = Erweiterungsfläche, UF = Umfeld, B Brutvogel, BP Brutpaar, BV Brutverdacht, Rev Revier(e), NG Nahrungsgast,

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL BB	Vorkommen im UG
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	B mit 4 Rev in beruhigten Randzonen des Tagebaus
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	B südlich der EF im Offenland auf Brachfläche
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	B südlich der EF im Offenland mit 4 Rev
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	1	B mit 2 Revieren im Tagebau
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	3	B mit 1 Rev im östl. Übergangsbereich der Randzonen des Tagebaus zu Kiefernforst
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	*	V	B im Offenland südlich der EF und im Umfeld der Schäferpfühle mit 5 Rev
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	B südlich nahe der EF im Wald
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	B mit 5 Revieren in beruhigten Randzonen des Tagebaus
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	B im NSG Ladeburger Schäferpfühle, NG im Tagebau
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	1 Revier östlich des Tagebaus
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	3	B mit 1 Rev in beruhigten Randzonen des Tagebaus und 3 Rev im Bereich der Schäferpfühle
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	3	BV im nordöstlichen Teilbereich des NSG „Ladeburger Schäferpfühle“

Fortsetzung Tabelle 2

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL BB	Vorkommen im UG
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	NG im UG
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	NG im UG
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	1 Revier im UF nördlich der EF im Kiefernwald (2016) sowie auf EF (2019)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	3	BV im UF nördlich der EF im Kiefernwald
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	B der Eingriffsfläche (ca. 7 Rev/10 ha)
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	B (1 Rev) im reicher strukturierten östlichen Bereich der Tagebausoehle
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	*	B im NSG Ladeburger Schäferpfühle
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	3	NG im UG
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	2	Kolonie brütet in Steilwänden des Kiessandtagebaus mit 32-37 BP
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	NG im UG
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	2	B der Eingriffsfläche vor allem im Bereich von älteren Fichten (ca. 2 Rev/10 ha)

Für die Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Gelbspötter, Grünspecht, Heidelerche, Mäusebussard, Neuntöter, Schwarzspecht, Sperber, Steinschmätzer, Uferschwalbe und Wintergoldhähnchen ist eine vertiefende Betrachtung erforderlich, da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Diese erfolgt artbezogen in Kapitel 6.2 unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 aufgeführten Maßnahmen.

Allgemein häufige europäische Vogelarten

Die häufigen und weniger spezialisierten Vogelarten finden für die Nahrungssuche auch nach Durchführung des Vorhabens weiterhin geeignete Flächen im Umfeld. Daher werden hinsichtlich dieser Arten ausschließlich die Brutvogelarten der Erweiterungsfläche und des direkten Umfeldes in Bezug auf eine Betroffenheit durch das Vorhaben betrachtet. Diese europäischen Vogelarten weisen in Brandenburg sowie in Deutschland keine Gefährdung auf und sind hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche eher als kommune Arten anzusehen. Der

Erhaltungszustand dieser Arten wird für Brandenburg als günstig angenommen. Entsprechend der „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten (Fassung vom 15. September 2018)“ erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die Vogelkartierung 2016/2017 ergab Brutreviere dieser Arten auf der Erweiterungsfläche und/oder im direkten Umfeld; diese Vogelarten sind daher vom Vorhaben mit wenigstens einem Revier betroffen.

Tabelle 3: Liste der vom Vorhaben betroffenen häufigen europäischen Vogelarten ohne Gefährdung in Brandenburg

Datenherkunft: K2016 = Brutvogelkartierung im Jahr 2016 im Vorfeld der geplanten Erweiterung, K2019 = Ergänzung 2019

Schutzstatus: § = gemäß VS-RL besonders geschützte europäische Vogelart

Gefährdungsstatus der Roten Liste des Landes Brandenburg (RL BB, RYSLAVY ET AL. 2019) bzw. Deutschlands (RL D, GRÜNEBERG ET AL. 2015): 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet,

Verwendete Kürzel: EF = Erweiterungsfläche, UF = Umfeld

Artname	Daten	Schutz	Angaben zum Brutvorkommen auf der HEF bzw. im Umfeld des Vorhabens	RL BB	RL D
Amsel <i>Turdus merula</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	V	V
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	V	*
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	V	*
Goldammer <i>Emberuza citrinella</i>	K2019	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	K2019	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	V	V
Heckenbraunelle <i>Prunell modularis</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*

Fortsetzung Tabelle 3

Artname	Daten	Schutz	Angaben zum Brutvorkommen auf der HEF bzw. im Umfeld des Vorhabens	RL BB	RL D
Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*
Kohlmeise <i>Parus major</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	V	V
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	K2014	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	3
Tannenmeise <i>Periparus ater</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	K2016	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	K2019	§	Brutvogel auf der EF bzw. im UF	*	*

Die weitere Berücksichtigung dieser Vogelarten erfolgt in vereinfachter Form als gruppenbezogene Betrachtung (siehe Kapitel 6.2) unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 aufgeführten Maßnahmen.

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

VA 1 Ökologische Betriebsbegleitung (ÖBB)

Im Rahmen der Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche sowie während des laufenden Betriebs sind vor allem aufgrund des Vorkommens und der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. Tierarten naturschutzfachliche Konflikte zu erwarten. Um ökologisch sinnvolle Lösungen, zeitnah und für den Betrieb akzeptabel, zu entwickeln, wird eine Ökologische Betriebsbegleitung eingesetzt. Diese unterstützt den Betrieb auch bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Bei der ÖBB handelt sich um eine oder mehrere, bestimmten Fachgebieten, zuzuordnende Personen mit einer entsprechenden Ausbildung. Für artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden bei Bedarf Artexperten hinzugezogen. Die Ansprechpartner für die Ökologische Betriebsbegleitung sowie deren Stellvertreter werden der uNB des LK Barnim, dem LfU und der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn unter Angabe einer Kontaktmöglichkeit benannt.

VA 2 Bauzeitfenster Waldeinschlag Fledermäuse und Vögel

Im Rahmen des geplanten Waldeinschlages kann es zu Verlusten von jungen und adulten Fledermäusen sowie von Gelegen und Jungvögeln kommen. Ein Bauzeitfenster regelt den Schutz der besonders geschützten Tierarten. Es erstreckt sich auf den Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar (siehe § 39 BNatSchG).

Zum Schutz der im Sommer Baumquartiere nutzenden Fledermäuse erfolgt der Einschlag von (potentiellen) Quartierbäumen im o.g. Bauzeitfenster. Das gewählte Zeitfenster für Fledermäuse orientiert sich an der Jahreszeit, in welcher aufgrund der Gegebenheiten vor Ort sowie des Verhaltens der Fledermäuse keine Tiere in Baumquartieren zu erwarten sind. Günstig sind zudem anhaltend unter 0° C, möglichst unter -5°C, liegende Nachttemperaturen.

Um Störungen brütender Vögel bzw. den Verlust von Gelegen und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgen der Einschlag der Gehölze und das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Vogelbrutzeit im o.g. Zeitraum.

VA 3 Baumkontrolle/Quartierkontrolle Vögel und Fledermäuse

Im Rahmen des geplanten Waldeinschlages kann es zum Verlust von Baumhöhlen oder anderen Baumquartieren von Fledermäusen bzw. zum Verlust von Baumhöhlen sowie Horsten von Vögeln kommen. Allerdings bieten die Kiefernforste in der Eingriffsfläche aufgrund des geringen Alters bzw. Stammdurchmessers ein stark eingeschränktes Baumquartierangebot insbesondere für Fledermäuse. Vorsorglich erfolgt unmittelbar vor Beginn der Fällkampagne durch die ÖBB eine optische Kontrolle (Fernglas vom Boden aus) der Bäume. Bäume mit erkannten möglichen Quartieren (Specht- oder Fäulnishöhlen, Ausfaltungen, Spalten, ausgeprägte Rindentaschen, H) werden markiert. Die potentiellen Quartiere in den markierten Bäumen werden im Anschluss näher untersucht (Leiter, Hubsteiger, Baumkletterer). Werden keine Tiere vorgefunden, werden die Quartierstrukturen unbrauchbar gemacht.

Sollten, entgegen der im vorliegenden Gutachten getroffenen Annahmen, Fledermäuse nachgewiesen werden, wird ein Ventilverschluss angebracht. Die Fledermäuse können dann aus der Öffnung herauskommen, aber keine weiteren Tiere in die Höhle eindringen. Der betreffende Baum muss stehen bleiben bis alle Fledermäuse den Baum verlassen haben, was durch eine erneute Kontrolle bestätigt wird.

Entsprechend der Anzahl nachgewiesener Brutplätze von Vögeln bzw. Quartieren von Fledermäusen in den Bäumen werden diese artspezifisch und entsprechend der Größe und Gestalt der Höhle bzw. Spalte in einem Verhältnis von 1:2 bei Vogelhöhlen (Nistkästen) bzw. 1:3 bei Fledermausquartieren (Fledermauskästen) auf der Maßnahmenfläche Nordwest ausgeglichen (siehe Anlage 11 Rahmenbetriebsplan). Die Anzahl, Art und Hangplatz der Nisthilfen wird mit der zuständigen uNB des LK Barnim abgestimmt (siehe hierzu ACEF 5).

VA 4 Sicherung von aktuell genutzten Bruthabitaten stark gefährdeter Vogelarten

Uferschwalbe: Im laufenden Betrieb wird die aktuell genutzte Brutwand der Uferschwalbenkolonie während der Brutperiode (Mitte April bis Ende August) nicht abgebaut.

Flussregenpfeifer: Während der Brutphase werden die vom Flussregenpfeifer genutzten Bereiche vor dem laufenden Abbaubetrieb geschützt. Für diese Art wird durch die Maßnahmen ACEF 2 und ACEF 3 eine gesicherte Fläche angelegt.

Steinschmätzer: Während der Brutphase wird der vom Steinschmätzer genutzte Brutstandort (Stein- bzw. Stubbenhaufen mit Nest) vor dem laufenden Abbaubetrieb geschützt. Für diese Art wird durch die Maßnahme ACEF 3 eine gesicherte Fläche angelegt.

VA 5 Abfangen und Umsiedeln von Reptilien

Reptilien, hier insbesondere die Zauneidechse, können beim Versetzen der Wälle beeinträchtigt werden. Durch ein vorlaufendes gezieltes Abfangen und das Umsiedeln von Zauneidechsen auf die vorbereitete Fläche (siehe ACEF 3) wird das Auslösen von Verbotstatbeständen vermieden. Der Fang erfolgt vornehmlich durch Handfang und wird durch den Einsatz von Eimerfallen mit Leiteinrichtungen und Reptilienbrettern unterstützt.

V 6 Sukzessive Inanspruchnahme der Abbaufäche

Die Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche erfolgt sukzessive für den ersten 10-Jahres-Abbauabschnitt unterteilt in drei Abbaublöcke (siehe Anlage 6 des Rahmenbetriebsplanes). So bleiben die aktuell auf der Erweiterungsfläche stockenden Habitatstrukturen so lange wie möglich erhalten und ein Ausweichen auf angrenzende Strukturen sowie zukünftig entstehende (siehe ACEF 1 und ACEF 3) wird somit möglich.

V 7 Kollisionsmindernde Vorkehrungen

Um eine Kollision von Wildtieren mit Fahrzeugen, z.B. im Bereich des Tagebaus zu vermeiden, wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung von max. 30 km/h eingehalten, insbesondere während der Dämmerung und bei Dunkelheit.

V 8 Wanderbiotope

Im laufenden Betrieb ergeben sich immer temporär Flächen, die nur einer eingeschränkten (Lagerfläche) oder keiner Nutzung (Brache) unterliegen. Auf diesen Flächen entwickelt sich vorübergehend eine standortgerechte Magervegetation (z.B. silbergrasreiche Trockenrasen). Zudem verbleiben temporär Strukturen (z.B. Kies- oder Erdhaufen), die als Lebensraumrequisiten für einige Tierarten von Bedeutung sind, z.B. Steinschmätzer oder Zauneidechse.

5.2 Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Der Flächenbezug der folgend aufgeführten Maßnahmen ist der Anlage 11 zu entnehmen. Die Maßnahmenblätter zu diesen Maßnahmen finden sich in Anlage 12.

ACEF 1 Aufforstung innerhalb der Tagebaufläche mit artenschutzrechtlicher Funktion für Vögel, Reptilien und Amphibien

Auf der ausgesandeten Tagebaufläche ist die Neuanlage von standortgerechtem laubholzdominiertem Wald unter Verwendung von heimischen Laubbäumen sowie unter teilweiser Wahrung spontan aufgekommenen Kiefernjungwuchses geplant. Hier entstehen Bruthabitate für Bluthänfling, Neuntöter, Heidelerche und weitere Vogelarten. Zudem sind diese Aufforstungen als Winterhabitate für Zauneidechse sowie weitere Reptilienarten und Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kammmolch sowie weitere Amphibienarten. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt sukzessive mit der Waldinanspruchnahme innerhalb des ersten 10-Jahres-Abschnittes. Die Lebensraumfunktion für Vögel, Reptilien und Amphibien kann nach ca. 10 Jahren übernommen werden.

ACEF 3 Anlage von offenen Rohböden mit artenschutzrechtlicher Funktion für Vögel, Reptilien und Amphibien

Auf der ausgesandeten Tagebaufläche wird ein Lebensraum entwickelt der ein Mosaik aus unterschiedlichen Lebensraumstrukturen bietet. So werden trockene Rohböden angelegt auf denen sich Sukzessionen von Annuellenfluren, Silbergrasfluren mit Heideaspekten, Staudenbeständen und Gehölzen einstellen wird. Zusätzlich findet eine Strukturierung mit Stubben- und Steinhaufen statt. Dieser Komplex-Lebensraum weist eine besondere Eignung als Bruthabitat für den Steinschmätzer und den Flussregenpfeifer, aber auch die Zauneidechse, die Knoblauchkröte und weitere Amphibienarten können diese Flächen besiedeln. Die Fläche dient ebenfalls als Umsiedelungsfläche für Reptilien von den Randwällen.

Die Anlage der Fläche erfolgt im Winterhalbjahr nach der Zulassung der Erweiterung. Die Lebensraumfunktion für Reptilien, Amphibien und Vögel kann spätestens nach 2 Jahren übernommen werden. Nähere Details zur Ausführungsplanung sind dem Rahmenbetriebsplan Kapitel 9.3 sowie dem Maßnahmenblatt_ACEF 3 (siehe Anlage 12) zu entnehmen.

ACEF 4 Anlage von Schutzwällen mit Lebensraumfunktion für Vögel und Reptilien

Auf den geschobenen Wällen erfolgt eine Abfolge trockener Sukzessionen von Rohböden mit Annuellen-, über Silbergraspionier- zu Staudenfluren und bei langer Entwicklungszeit zu Brombeergebüschen. Die Wälle mit den unterschiedlichen Sukzessionsstadien bieten einen (Teil-)Lebensraum für Vögel und Reptilien.

Aus ortsbürtigem Abraum werden in Randlage der Gewinnungsflächen zum Umfeld Wälle von ca. 3 m Höhe und 6 m Breite aufgeschoben. Die Schutzwälle werden nach der Rodung im Rahmen der Vorfeldberäumung angelegt. Lebensraumstrukturen für Vögel und Reptilien liegen nach ca. 1 bis 3 Jahren vor.

ACEF 5 Ausbringen von Fledermausquartieren bzw. Vogelnistkästen

Für den möglichen Verlust von Baumquartieren von Fledermäusen auf der Erweiterungsfläche werden vorsorglich Fledermauskästen im Verhältnis 3 : 1 ausgebracht. Da diese Maßnahme mit einem zeitlichen Vorlauf von drei Jahren umgesetzt werden muss und vorlaufend nicht genau bekannt ist, wie viele Quartiere zum Einschlagzeitpunkt vorhanden sind, werden vorsorglich Fledermauskästen ausgebracht. Daher werden drei Jahre vor dem Einschlag von Wald auf dem Abbaublock 1 auf der Maßnahmenfläche Nordwest 30 künstliche Fledermausquartiere an alten Bäumen aufgehängt (siehe Anlage 11).

Diese Maßnahme deckt so den potentiellen Verlust von 10 Fledermausquartieren auf der Eingriffsfläche Abbaublock 1 des Abbauabschnittes 1 ab. Sollte sich herausstellen, dass für die folgenden Abbauabschnitte weitere Kästen erforderlich werden, so werden diese in adäquater Zahl ebenfalls vorlaufend ausgebracht. Die Kästen werden im Bereich der Maßnahmenfläche Nordwest in drei gemischten 10-Gruppen ausgebracht (siehe Anlage 11). Es kommen je 15 Spalten- und 15 Höhlenkästen zum Einsatz, ausgewählt und ausgebracht durch die ÖBB. Die Maßnahme greift kurzfristig. Kästen werden bei Bedarf kurzfristig angenommen.

Ebenso werden entsprechend der Anzahl nachgewiesener Brutplätze von Vögeln in den Bäumen diese artspezifisch in einem Verhältnis von 1:2 Nistkästen auf der Maßnahmenfläche Nordwest ausgebracht (siehe Anlage 11). Die Anzahl, Art und Hangplatz der Nisthilfen wird mit der zuständigen uNB des LK Barnim abgestimmt. Die Ersatzquartiere werden mindestens eine Vegetationsperiode vor der Fällung ausgebracht.

Da der Einschlag der 10Jahres-Abbaufäche in drei Abbauabschnitten erfolgt, kann jeweils vor dem Einschlag im Rahmen der Umsetzung von VA3 eine Quartierkontrolle erfolgen und mit der ausgebrachten Kastenanzahl abgeglichen werden. Sollte sich hier vor einem weiteren Abbauabschnitt ein Defizit ergeben, kann kurzfristig nachgebessert werden. In jedem Falle hängen die frühzeitig ausgebrachten Kästen bereits für eine längere Zeit, so dass damit den rechtlichen Vorgaben entsprochen wird.

ACEF 6 Jährliche Bereitstellung von Uferschwalbenbrutwänden

Für die seit Jahren im Tagebau brütenden Uferschwalben wird jährlich eine potentielle Brutwand bereitgestellt. Vorlaufend zur Inanspruchnahme der jeweils genutzten Brutwand der Uferschwalbenkolonie durch den Abbau wird eine entsprechende Steilwand - soweit keine geeignete Wand durch den Abbau entstanden ist - für die Art hergerichtet. Die Böschung muss für Uferschwalben grabbare Schichten aufweisen und standfest genug für die Anlage von Brutröhren sein. Idealerweise erfolgt die Herstellung mit einem Vorlauf von ca. 2 Jahren, so dass wenigstens eine Brutperiode zur Verfügung steht, damit die Uferschwalben die neue Steilwand kennenlernen können. Die Abstimmung über die Eignung der Böschung erfolgt mit der ÖBB.

5.3 Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Der Flächenbezug der folgend aufgeführten Maßnahme ist der Anlage 11 zu entnehmen. Die Maßnahmenblätter zu dieser Maßnahme findet sich in Anlage 12.

AFCS 2 Anlage von Feuchtbiotopflächen mit artenschutzrechtlicher Funktion für Amphibien und Vögel

Durch die Inanspruchnahme von Wald geht ein den Schäferpfühlen (aktueller Reproduktionsraum) relativ nahe gelegener Amphibien-Winterlebensraum verloren. Durch die Anlage einer neuen Reproduktionsstätte können die Amphibien an diese angrenzende Waldflächen nördlich des Tagebaues nutzen. Die Maßnahme dient damit dem Populationserhalt der streng geschützten Arten Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kammmolch. Darüber hinaus dient die Feuchtbiotopfläche dem Flussregenpfeifer als gesichertes Nahrungshabitat und Rückzugsraum, gerade in der Zeit der Jungenaufzucht. Nähere Details zur

Ausführungsplanung sind dem Rahmenbetriebsplan Kapitel 9.3 sowie dem Maßnahmenblatt ACEF 2 (siehe Anlage 12) zu entnehmen.

6 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden die für das Vorhaben artenschutzrechtlich relevanten Arten (siehe hierzu Formblatt 2 und Formblatt 3) hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände, die vom Vorhaben ausgelöst werden können, abgeprüft.

Detaillierte Ausführungen zum Vorkommen der jeweiligen Art im Untersuchungsgebiet sind dem Kapitel 8.3.3 (Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien) des Rahmenbetriebsplanes zu entnehmen.

Soweit dies im Rahmen der vertiefenden Einzelartprüfung erforderlich ist, wird der Begriff der lokalen Population im folgend beschriebenen Sinne gebraucht. Unter lokaler Population ist im Regelfall die für den Vorhabenort maßgebliche, gegenüber anderen Vorkommen „relativ isolierte“, d.h. räumlich und genetisch abgegrenzte Anzahl von Individuen einer Art gemeint, die in einem generativen oder vegetativen Vermehrungszusammenhang stehen, also eine funktionale Fortpflanzungsgemeinschaft darstellen (vgl. übliche Definition in der Biologie, § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, Art. 2 VO (EG) Nr. 338/97). Fehlt es an einer räumlich funktionalen Abgrenzung des Vorkommens gegenüber benachbarten Artvorkommen (z.B. Überschneidung der Aktionsradien, selber Genpool), liegt biologisch keine eigenständige lokale Population vor, sondern das örtliche Vorkommen gehört zur selben lokalen Population, wie das benachbarte Vorkommen. Lokale Populationen werden nicht zwingend auf Gemeindeebene abgegrenzt, sondern können auch eine ganze Region umfassen.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Gebäude bewohnenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Mopsfledermaus, Zwergfledermaus sind Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) auf der Eingriffsfläche auszuschließen. Die von dem Eingriff betroffenen Bäume weisen zudem keine geeigneten Lebensraumstrukturen für eine Überwinterung (Ruhestätten) von Fledermäusen auf, da die Bäume des hier betrachteten Kiefernbestandes für die Ausbildung von entsprechenden Höhlen noch zu jung sind. Für die Folgend betrachteten und auf der Eingriffsfläche nachgewiesenen

Fledermausarten ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht generell auszuschließen, da für diese Arten Männchenquartiere auf der Fläche vorhanden sein können.

Zudem konnte eine Reptilienart, die Zauneidechse, einige Amphibienarten (Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Kammmolch) im Bereich der Vorhabenfläche nachgewiesen werden.

Die in den Protokollbögen verwendeten Angaben bezüglich der ökologischen Ansprüche sowie der Fortpflanzungsbiologie der Arten sind vor allem der folgenden Literatur entnommen: DOLCH 2008A, GÜNTHER (1996), PETERSEN ET AL. (2004), SCHNEEWEISS (1993), TEUBNER ET AL. (2008), DIETZ & KIEFER (2014).

Die verwendeten Roten Listen (Erhaltungszustand sowie Gefährdungssituation) der betrachteten Arten sind den Tabellen 1 und 2 in Kapitel 4 zu entnehmen.

Hinsichtlich einer möglichen Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der einzelnen Arten sowie der Wirksamkeit von Maßnahmen für die betroffenen Arten ist im Wesentlichen der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW 2013) herangezogen worden.

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
X	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutschland: *	Einstufung des Erhaltungszustandes in BB: FV günstig/hervorragend U1 ungünstig – unzureichend U2 ungünstig – schlecht
Rote Liste Brandenburg: 2	
Bestandsdarstellung	
<p>Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Aus verschiedenen Gebieten sind Populationen bekannt, die ihr Quartier regelmäßig in Kuhställen beziehen und in diesen auch Fliegen jagen.</p> <p>Die Fransenfledermaus bezieht als Sommerquartiere Baumhöhlen, -spalten, Rindenabstände oder Fledermauskästen in gut strukturierten und grundfeuchten (Laubholz-)Altwäldern. Quartiere im Bereich der Eingriffsfläche sind daher eher unwahrscheinlich, zumal die vorliegenden Waldstrukturen kaum natürliche Quartiere bieten. Für die Überwinterung werden i.d.R. unterirdische Quartiere aufgesucht. In Brandenburg werden zur Reproduktion vornehmlich Fledermauskästen genutzt (DOLCH 2008A).</p> <p>Die Fransenfledermaus gehört zu den „Gleanern“, die ihre Beute nicht nur im Flug (aerial hawking Bats) erjagen, sondern vielfach von Harts substrat (Blättern, Stämmen, Boden) absammeln. Das Nahrungsspektrum weist einen hohen Anteil an nicht flugfähigen Gliedertieren auf.</p> <p>Die Art agiert kleinräumig und nutzt regelmäßige Flugrouten (ALBRECHT ET AL. 2008). Ihre Wochenstubenverbände von 20 bis 50 Tieren nutzen verschiedene Quartiere im Bereich einer Fläche von etwa 2 km². In einem durchschnittlichen Jagdhabitat werden bis zu sechs kleinere Teilhabitate von 2 bis 10 ha Größe genutzt. Die Stärke der (Teil-)Kolonien variiert im Verlauf der Jungenaufzucht. Vermutlich handelt es sich ähnlich wie bei der Bechsteinfledermaus um „fission-fusion-Gesellschaften“, die aus einer Grundgemeinschaft bestehen, die sich temporär teilt, wieder zusammenfindet und wieder in andere Teilgruppen zerfällt.</p> <p>Die Fransenfledermaus ist in Brandenburg weit verbreitet (DOLCH 2008A). Bundesweit ist eine Bestandszunahme zu verzeichnen (MEINIG ET AL. 2020).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>X nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>Fransenfledermäuse konnten inner- und außerhalb der Eingriffsfläche vereinzelt bioakustisch nachgewiesen werden. Beim Netzfang wurde ein Männchen der Art gefangen.</p> <p>Aufgrund der wenigen Nachweise und des Fanges lediglich eines männlichen Tieres kann davon ausgegangen werden, dass im Untersuchungsgebiet inkl. des Eingriffsbereiches keine Wochenstube der Art vorkommt. Männchen-Sommerquartiere der Fransenfledermaus im Eingriffsbereich sind möglich. Männliche Tiere können flexibler auf Umweltveränderungen reagieren, als an Wochenstuben gebundene Weibchen.</p> <p>Trotz des geringen Angebotes an Quartiermöglichkeiten im Untersuchungsgebiet könnte der Einschlag des Kiefernforstes zu einer Reduzierung des Quartierpotentials für die Art führen und damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt werden.</p>	

Fortsetzung Art-Protokoll Fransenfledermaus

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	ja
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Baubegleitung (VA 1) - Bauzeitfenster Fledermäuse (VA 2) - Baumkontrollen vor Fällung (VA 3) 	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
Durch Baumkontrollen im Vorfeld der Fällung von Bäumen (siehe VA 3) wird die Tötung bzw. Verletzung von Tieren vermieden. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	nein
<p>Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA)</p> <p>Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	
Da auf der Eingriffsfläche und deren direktem Umfeld keine Wochenstuben- und Winterquartiere zu erwarten sind, ist eine Auslösung des Störungstatbestandes nicht zu prognostizieren. Es sind keine Auswirkungen auf die lokale Population zu sehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	ja
<p>Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acef 5)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
Da es zu einem möglichen Verlust von Baumquartieren (Männchen-Sommerquartiere) kommen kann, werden vorsorglich und vorlaufend Fledermausquartiere im Umfeld ausgebracht. Aufgrund der Kenntnis über die Annahme von künstlichen Quartieren, kann prognostiziert werden, dass Fledermauskästen bei Bedarf (Unterangebot an natürlichen Quartieren und einer entsprechenden Anzahl an suchenden Tieren vor Ort) innerhalb von einem bis fünf Jahren angenommen werden (MKUNLV NRW 2013, DOLCH 2008a).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Fransenfledermaus

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Fransenfledermaus
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VA 1, 2, 3) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF 5) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
X	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutschland: 3 Rote Liste Brandenburg: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes in BB: FV günstig/hervorragend U1 ungünstig – unzureichend U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich.</p> <p>Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 10 bis 40 Weibchen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1 bis 4 Tage das Quartier. Bisweilen bestehen die Kolonien aus einem Quartierverbund von Kleingruppen, zwischen denen die Tiere wechseln können. Von Mitte Juni bis Mitte Juli kommen die Jungen zur Welt. Im August werden die Wochenstuben aufgelöst. Aufgrund der Ortsgebundenheit der Art ist diese in Wäldern auf ein gutes Höhlenangebot angewiesen.</p> <p>Die Männchen sind den Sommer über solitär und nutzen Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden.</p> <p>Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die Art ist sehr ortsgebunden. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 bis 40 ha groß und liegen meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 km um die Quartiere. Die meiste Zeit verbringen die Tiere jedoch in einem 500 m Umkreis um das Revier. Die Art überwintert in einer Vielzahl unterirdischer Quartiere, wie z.B. Höhlen, Bergwerke, Keller, aber auch Baumhöhlen werden genutzt. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren.</p> <p>Als Kurzstreckenwanderer legen Braune Langohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten mehr als 12 km (Dolch 2008) zurück.</p> <p>Die Art ist in Brandenburg nahezu flächendeckend vertreten (DOLCH 2008 a) und die wohl am weitesten verbreitete Art im Land. Es liegt nicht nur eine hohe Nachweisdichte für Sommerbelege vor, sondern es sind auch viele Winterquartiere bekannt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>X nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet konnte das Braune Langohr auch auf der Erweiterungsfläche bioakustisch nachgewiesen werden. Die sichere Abgrenzung zum Grauen Langohr gelang durch zwei Netzfänge.</p> <p>Aufgrund des Fanges von ausschließlich zwei männlichen Tieren kann davon ausgegangen werden, dass im Untersuchungsgebiet inkl. des Eingriffsbereiches keine Wochenstube der Art vorkommt. Männchen-Sommerquartiere des Braunen Langohres im Eingriffsbereich sind jedoch möglich. Männliche Tiere können generell flexibler auf Umweltveränderungen reagieren, als an Wochenstuben gebundene Weibchen.</p> <p>Trotz des geringen Angebotes an Quartiermöglichkeiten im Untersuchungsgebiet könnte der Einschlag des Kiefernforstes zu einer Reduzierung des Quartierpotentials für die Art führen und damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt werden.</p>	

Fortsetzung Art-Protokoll Braunes Langohr

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	ja
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Baubegleitung (VA 1) - Bauzeitfenster Fledermäuse (VA 2) - Baumkontrollen vor Fällung (VA 3) 	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
Durch Baumkontrollen im Vorfeld der Fällung von Bäumen (siehe VA 3) wird die Tötung bzw. Verletzung von Tieren vermieden. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	nein
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA) Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Da auf der Eingriffsfläche und deren direktem Umfeld keine Wochenstuben- und Winterquartiere zu erwarten sind, ist eine Auslösung des Störungstatbestandes nicht zu prognostizieren. Es sind keine Auswirkungen auf die lokale Population zu sehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	ja
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF 5)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da es zu einem möglichen Verlust von Baumquartieren (Männchen-Sommerquartiere) kommen kann, werden vorsorglich und vorlaufend Fledermausquartiere im Umfeld ausgebracht. Aufgrund der Kenntnis über die Annahme von künstlichen Quartieren, kann prognostiziert werden, dass Fledermauskästen bei Bedarf (Unterangebot an natürlichen Quartieren und einer entsprechenden Anzahl an suchenden Tieren vor Ort) innerhalb von einem bis fünf Jahren angenommen werden (MKUNLV NRW 2013, DOLCH 2008a).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Braunes Langohr

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Braunes Langohr
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VA 1, 2, 3) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF 5) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Mopsfledermaus (<i>Barbastrellus barbastrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
X	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutschland: 1 Rote Liste Brandenburg: 2	Einstufung des Erhaltungszustandes in BB: FV günstig/hervorragend U1 ungünstig – unzureichend U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Die Mopsfledermaus ist eine Waldfledermaus, die gehölz- und strukturreiche parkähnlichen Landschaften sowie großflächige Wälder besiedelt. Die Jagdgebiete liegen vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehölzen oder entlang von linearen Strukturen, wie Waldrändern o.Ä. Neben strukturreichen Laubwäldern, werden auch Kiefernwälder bis hin zu strukturarmen Forsten bejagt. Die Jagd erfolgt häufig dicht über den Baumkronen, aber auch unter dem Kronendach oder entlang von Vegetationskanten. Die Nahrung besteht nahezu ausschließlich aus Faltern, Kleinschmetterlingen, wie z.B. Zünsler und Flechtenbären.</p> <p>Die Wochenstuben befinden sich überwiegend in Spalten an Gebäuden, auch hinter sich lösender Borke an Bäumen (Rindenquartiere). Wochenstubenkolonien in Baumquartieren wechseln ihr Quartier häufig, oft täglich. Dabei gruppieren sich die Weibchen in veränderbaren Kleingruppen oder finden sich wieder in der Kolonie zusammen (fission-fusion-societies). Ab Mitte Juni werden 1 – 2 Junge geboren und sechs Wochen lang gesäugt. Die häufig wechselnden Wald bewohnenden Kolonien sind auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Die Kolonien in Gebäudequartieren verbleiben, wechseln jedoch häufig die Hangplätze. Ab August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Männchen leben im Sommer allein bzw. in kleinen Gruppen und nutzen ebenfalls Spaltenquartiere.</p> <p>Zur Überwinterung werden Verstecke in Höhlen, Stollen, Kellern, Bunkern oder Baumquartiere aufgesucht. Mopsfledermäuse gelten als kälteresistent und halten sich zwischen November und März oft nur bei längeren Frostperioden im unterirdischen Winterquartier auf. Die große Toleranz gegenüber Frost lässt vermuten, dass Mopsfledermäuse auch in Spaltenquartieren an Gebäuden oder Bäumen überwintern können. Als Kurzstreckenwanderer legen die ortstreuen Mopsfledermäuse meist unter 40 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurück.</p> <p>Bei der Mopsfledermaus handelt es sich um eine anpassungsfähige Art (STEINHAUER & DOLCH 2008). Die Art ist in Brandenburg mit sehr ungleicher Verteilung an vielen Stellen nachgewiesen. Meist liegen Winterfunde vor. Lediglich südlich von Berlin wurde eine größere Anzahl an Wochenstuben erfasst. Die bekannten Wochenstuben in Brandenburg finden sich hinter Fensterläden, aber auch in Baumhöhlen und Rindentaschen.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>X nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>Die <u>Mopsfledermaus</u> wurde mehrfach im Untersuchungsgebiet einschließlich des Eingriffsbereiches erfasst. Ein Männchenquartier konnte 1,6 km nördlich der Vorhabenfläche in Buchenwald durch Telemetrie nachgewiesen werden. Beim Netzfang wurden nur Männchen der Art gefangen.</p> <p>Aufgrund der wenigen Nachweise und des Fanges lediglich männlicher Tiere kann davon ausgegangen werden, dass im Untersuchungsgebiet inkl. des Eingriffsbereiches keine Wochenstube der Art vorkommt. Männchen-Sommerquartiere der Mopsfledermaus im Eingriffsbereich sind möglich.</p> <p>Trotz des geringen Angebotes an Quartiermöglichkeiten im Untersuchungsgebiet könnte der Einschlag des Kiefernforstes zu einer Reduzierung des Quartierpotentials für die Art führen und damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt werden.</p>	

Fortsetzung Art-Protokoll Mopsfledermaus

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	ja
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Baubegleitung (VA 1) - Bauzeitfenster Fledermäuse (VA 2) - Baumkontrollen vor Fällung (VA 3) 	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
Durch Baumkontrollen im Vorfeld der Fällung von Bäumen (siehe VA 3) wird die Tötung bzw. Verletzung von Tieren vermieden. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	nein
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA) Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Da auf der Eingriffsfläche und deren direktem Umfeld keine Wochenstuben- und Winterquartiere zu erwarten sind, ist eine Auslösung des Störungstatbestandes nicht zu prognostizieren. Es sind keine Auswirkungen auf die lokale Population zu sehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	ja
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF 5) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da es zu einem möglichen Verlust von Baumquartieren (Männchen-Sommerquartiere) kommen kann, werden vorsorglich und vorlaufend Fledermausquartiere im Umfeld ausgebracht. Aufgrund der Kenntnis über die Annahme von künstlichen Quartieren, kann prognostiziert werden, dass Fledermauskästen bei Bedarf (Unterangebot an natürlichen Quartieren und einer entsprechenden Anzahl an suchenden Tieren vor Ort) innerhalb von einem bis fünf Jahren angenommen werden (MKUNLV NRW 2013, DOLCH 2008a).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Mopsfledermaus

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Mopsfledermaus
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VA 1, 2, 3) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF 5) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
X	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutschland: V Rote Liste Brandenburg: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes in BB: FV günstig/hervorragend U1 ungünstig – unzureichend U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Die Zauneidechse gilt als primär steppenbewohnende Art (BISCHOFF 1984), die infolge der nacheiszeitlichen Wiederbewaldung zurückgedrängt wurde, dementsprechend war die Art in ausgedehnten Binnendünen- und Uferbereichen entlang von Flüssen zu finden. Durch anthropogene Eingriffe, wie Waldrodung und extensive Landwirtschaft, wurden vor allem im Mittelalter und der Neuzeit Lebensräume geschaffen, die es der Art ermöglichten, das Verbreitungsgebiet fast vollständig zu besiedeln. Aktuell ist die Zauneidechse durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- bzw. Restflächen, wie Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Wald-ränder, Feldraine und Böschungen zurückgedrängt worden. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.</p> <p>Für eine Besiedelung von Bedeutung ist ein kleinräumiges Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Wichtige Lebensraumrequisiten sind neben dem meist sandigen Untergrund, unbewachsene Flächen als Eiablageplätze sowie das Vorhandensein von Kleinstrukturen (Steine, Totholz etc. als Sonnplätze. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume wie Erd- und Felsspalten), aber auch in selbstgegrabenen Röhren.</p> <p>Zauneidechsen agieren i.d.R. kleinräumig (home range). Während weibliche Tiere gerade in der Fortpflanzungszeit stationär leben, sind bei männlichen Tieren maximale Wanderleistungen von mehr als 300 Meter zu beobachten. Es bilden wohl nicht alle Tiere einen home range im engeren Sinne aus. Insbesondere jüngere Tiere sind nicht ortsgebunden und zeigen eine große Mobilität (ELBING ET AL. 1986).</p> <p>In Brandenburg befinden sich die letzten als natürlich zu bezeichnenden Standorte der Zauneidechse an natürlichen Oderhängen. Die Zauneidechse ist nach SCHNEEWEIß ET AL. (2004) die in Brandenburg am weitesten verbreitete Reptilienart.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>X nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Untersuchungen aus den Jahren 2016, 2017 und 2019 konnten Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet lediglich auf den Böschungen und beruhigten Randbereichen im Westen und Südwesten des Kiessandtagebaus nachgewiesen werden (siehe hierzu RBP Kapitel 8.3.2.1.3 sowie Anhang 2). Hier besiedelt die Art einen sandigen, von ruderaler Sukzession und kleinflächigen Sandheideaspekten geprägten Lebensraum insbesondere in den Grenzlagen zum Kiefernforst. Aufgrund der wenigen Nachweise wird von einem isolierten Bestand ausgegangen.</p> <p>Die Zauneidechse ist vornehmlich durch das Beräumen des Oberbodens mit der Vegetationsschicht betroffen. Da sie als kleinräumig agierende Art keine Fluchtmöglichkeit vor dem flächigen Eingriff in ihren Lebensraum hat, ist sie in jedem Fall und zu jeder Jahreszeit betroffen. Durch die Inanspruchnahme der besiedelten Fläche kann das Tötungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Die Siedlungsfläche der Zauneidechse im betrachteten Bereich ist relativ begrenzt. Diese Fläche wird durch die geplante Erweiterung vollständig in Anspruch genommen. Auf der besiedelten Fläche werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zerstört.</p>	

Fortsetzung Art-Protokoll Zauneidechse

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	ja
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen - Ökologische Baubegleitung (VA 1) - Abfangen und Umsiedeln von Reptilien (VA 5)	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
<p>Da die Zauneidechse als kleinräumig agierende Art keine Fluchtmöglichkeit vor dem flächigen Eingriff in ihren Lebensraum hat, ist sie in jedem Fall und zu jeder Jahreszeit betroffen. Durch das Abfangen auf den besiedelten Flächen vorlaufend zur Inanspruchnahme und Umsiedeln der Zauneidechsen (siehe VA 5) wird eine Tötung bzw. Verletzung von Tieren vermieden. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	nein
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA) Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Da im Umfeld des Tagebaubetriebes bereits aktuell Zauneidechsen siedeln, ist eine Auslösung des Störungstatbestandes nicht zu prognostizieren. Es sind keine Auswirkungen auf die lokale Population zu sehen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	ja
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF 3) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Mit Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche wird der für das Untersuchungsgebiet nachgewiesene Lebensraum der Zauneidechse vollständig beseitigt. Dadurch werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört. Mit zeitlichem Vorlauf zur Inanspruchnahme erfolgt die Gestaltung einer Rohbodenfläche (ACEF 3) mit entsprechenden Lebensraumrequisiten (Stein- und Stubbenhaufen etc.). Diese grenzt an das Böschungssystem der bereits 2017 angelegten Umsiedelungsfläche und kann so zukünftig von dort aus besiedelt werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Zauneidechse

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Zauneidechse
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VA 1, 5) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF 3) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Fortsetzung Art-Protokoll Kammmolch

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	ja
Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (VA)	
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen vorgesehen (AFCS 2)	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
Da ein Abfangen von Kammmolchen innerhalb des Waldbestandes und Umsiedeln nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu leisten wäre und trotzdem nicht alle auf der Fläche vorhandene Tiere erfasst würden, ist eine Vermeidungsmaßnahme nicht möglich. Da auf der Erweiterungsfläche gerade im ersten Abbaubereich nur wenige Individuen zu erwarten sind, kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art. Vorsorglich und vorlaufend zur Inanspruchnahme von Kiefernforst erfolgt jedoch die Anlage einer Feuchtbiotopfläche als Reproduktionslebensraum für Amphibien.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	nein
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA)	
Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Da im Umfeld des Tagebaubetriebes bereits aktuell Winter- bzw. Landlebensraum vom Kammmolch besiedelt wird, ist eine Auslösung des Störungstatbestandes nicht zu prognostizieren. Es sind keine Auswirkungen auf die lokale Population zu sehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	ja
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF 1)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Mit Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche werden Teilflächen des Land- bzw. Winterlebensraumes des Kammmolchs (Ruhestätten) beseitigt. Mit zeitlichem Vorlauf zur Inanspruchnahme werden ausgesandete Flächen innerhalb des Tagebaus aufgeforstet. Diese können zukünftig als Landlebensraum für den Kammmolch dienen und, auch aufgrund des artspezifisch großen Aktionsradius, ausgehend von den Schäferpfählen besiedelt werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Kammmolch

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Kammmolch
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung (VA) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF 3) <input checked="" type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (AFCS 2) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
X	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutschland: 3 Rote Liste Brandenburg: *	Einstufung des Erhaltungszustandes in BB: FV günstig/hervorragend U1 ungünstig – unzureichend U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Die Knoblauchkröte besiedelte ursprünglich offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete in größeren Flussauen. Als sogenannter Kulturfolger ist sie in Deutschland heute in agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten zu finden. Sekundär kommt die Art auch in Abgrabungsgebieten vor. Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) cm ein.</p> <p>Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrlichzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Von besonderer Bedeutung sind Strukturen im Wasser, an denen die Laichschnüre befestigt werden. Außerhalb der Fortpflanzungszeit sind Knoblauchkröten tagsüber größtenteils im Boden vergraben. Für die weitgehend subterrestrisch lebende Kröte ist daher die Bodenbeschaffenheit, leicht grabbare sandige Substrate, von erheblicher Bedeutung.</p> <p>Die Fortpflanzungsperiode der nachtaktiven Knoblauchkröte erstreckt sich von April bis Mai. Ausgiebige Niederschläge können eine zweite Laichzeit von Juni bis Mitte August auslösen. Die Jungkröten verlassen zwischen Ende Juni und Mitte September das Gewässer und suchen im Herbst ihre Winterquartiere auf. Auch die Alttiere wandern ab Oktober in ihre Winterquartiere, wobei Wanderstrecken von meist 200 m (max. 1.200 m) zurückgelegt werden. Larven aus spät abgelegten Eiern überwintern im Gewässer und vollenden ihre Metamorphose erst im folgenden Jahr.</p> <p>Die Knoblauchkröte weist in Brandenburg einige größere Verbreitungslücken auf, was wohl vor allem auf Mängel in der Datenlage zurückzuführen ist. Die Art ist derzeit in Brandenburg nicht gefährdet.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>X nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>An den Fangzäunen konnte die Knoblauchkröte mit höheren Abundanzen nachgewiesen werden. Die Art nutzt vor allem den Waldbereich südlich der Schmetzdorfer Straße (siehe hierzu auch RBP Anhang 5 bzw. Anhang 6), wenige Tiere konnten jedoch auch für der Vorhabenfläche (Sommer- bzw. Winterlebensraum) nachgewiesen werden. Auf der Erweiterungsfläche sind keine Fortpflanzungsgewässer der Knoblauchkröte vorhanden.</p> <p>Durch die Inanspruchnahme von Teilflächen des Sommer- bzw. Winterlebensraumes der Knoblauchkröte kann das Tötungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Auch werden durch das Vorhaben Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zerstört.</p>	

Fortsetzung Art-Protokoll Knoblauchkröte

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	ja
Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (VA)	
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen vorgesehen (AFCS 2)	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
Da ein Abfangen von Knoblauchkröten innerhalb des Waldbestandes und Umsiedeln nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu leisten wäre und trotzdem nicht alle auf der Fläche vorhandenen Tiere erfasst würden, ist eine Vermeidungsmaßnahme nicht möglich. Da auf der Erweiterungsfläche gerade im ersten Abbaubereich nur wenige Individuen zu erwarten sind, kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art. Vorsorglich und vorlaufend zur Inanspruchnahme Sommer- bzw. Winterlebensraum erfolgt jedoch die Anlage einer Feuchtbiotopfläche als Reproduktionslebensraum für Amphibien.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	nein
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA)	
Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Da im Umfeld des Tagebaubetriebes bereits aktuell Winter- bzw. Landlebensraum von der Knoblauchkröte besiedelt wird, ist eine Auslösung des Störungstatbestandes nicht zu prognostizieren. Es sind keine Auswirkungen auf die lokale Population zu sehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	ja
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF 1)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Mit Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche werden Teilflächen des Land- bzw. Winterlebensraumes der Knoblauchkröte (Ruhestätten) beseitigt. Mit zeitlichem Vorlauf zur Inanspruchnahme werden ausgesandete Flächen innerhalb des Tagebaus aufgeforstet. Diese können zukünftig als Landlebensraum für die Knoblauchkröte dienen und in funktionalem Zusammenhang mit den Feuchtbiotopflächen (AFCS 2) einen (Gesamt-)Lebensraum bilden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Knoblauchkröte

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Knoblauchkröte
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung (VA) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF 3) <input checked="" type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (AFCS 2) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
X	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutschland: 3 Rote Liste Brandenburg: *	Einstufung des Erhaltungszustandes in BB: FV günstig/hervorragend U1 ungünstig – unzureichend U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Der Moorfrosch besiedelt meist Lebensräumen mit einem hohen Grundwasserstand und in vielen Fällen periodischen Überschwemmungen sowohl im landwirtschaftlich geprägten Raum als auch in Waldgebieten. Die Art ist daher in Lebensräumen, wie sumpfige Feucht- und Nasswiesen, Erlen- und Birkenbrüchen, Flussauen, Auwäldern oder Zwischen- und Niedermooren zu finden. Der Moorfrosch erreicht vielerorts hohe Populationsdichten. Es bestehen große regionale Unterschiede in Deutschland hinsichtlich der Lebensraumsprüche des Moorfrosches. So findet er sich in Nordost-Deutschland auch in grundwasserfernen Lebensräumen (GÜNTHER & NABROWSKY 1996, GLANDT 2008).</p> <p>Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht. Die Gewässer sind oligo- bis mesotroph, schwach bis mäßig sauer (pH-Wert >4,5) und fischfrei. Moorfrösche gehören zu den „Früh- und Explosivlaichern“. Für diesen Fortpflanzungstyp ist kennzeichnend, dass alle Tiere einer Population innerhalb weniger Tage das gesamte Laichgeschäft eines Jahres absolvieren. Diese konzentrierte Fortpflanzungsphase fällt im zeitigen Frühjahr in die Monate Februar bis April. Die ersten Jungfrösche gehen bereits ab Juni an Land. Je nach Witterung kann sich die Entwicklung aber auch bis zum September hinziehen.</p> <p>Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Selten überwintern sie am Gewässergrund. Die Mobilität des Moorfroschs ist eher gering ausgeprägt. Die Alttiere entfernen sich nur bis zu 1.000 m von den Laichgewässern.</p> <p>Der Moorfrosch gehört in Brandenburg zu den häufigsten Amphibienarten und ist hier nicht gefährdet. Die Verbreitung ist nahezu flächendeckend.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>X nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>Als Reproduktionsgewässer des Moorfrosches sind im Untersuchungsgebiet die Ladeburger Schäferpfühle nachgewiesen. Von hier aus wandert die Art in den Land- bzw. Winterlebensraum vornehmlich südlich der Vorhabenfläche (Abbauabschnitt 2) (siehe hierzu RBP, Anhang 5). Auch die Vorhabenfläche wird von einzelnen Individuen als Land- bzw. Winterlebensraum genutzt. Auf der Erweiterungsfläche sind keine Fortpflanzungsgewässer der Art vorhanden.</p> <p>Durch die Inanspruchnahme von Teilflächen des Land- bzw. Winterlebensraumes des Moorfrosches kann das Tötungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Auch werden durch das Vorhaben Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zerstört.</p>	

Fortsetzung Art-Protokoll Moorfrosch

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	ja
Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (VA)	
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen vorgesehen (AFCS 2)	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
Da ein Abfangen der Moorfrosche auf der Erweiterungsfläche innerhalb des Waldbestandes und Umsiedeln nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu leisten wäre und trotzdem nicht alle auf der Fläche vorhandene Tiere erfasst würden, ist eine Vermeidungsmaßnahme nicht möglich. Da auf der Erweiterungsfläche gerade im ersten Abbauabschnitt nur wenige Individuen zu erwarten sind, kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art. Vorsorglich und vorlaufend zur Inanspruchnahme von Kiefernforst erfolgt jedoch die Anlage einer Feuchtbiotopfläche als Reproduktionslebensraum für Amphibien.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	nein
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA)	
Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Da im Umfeld des Tagebaubetriebes bereits aktuell Winter- bzw. Landlebensraum von Moorfroschen besiedelt wird, ist eine Auslösung des Störungstatbestandes nicht zu prognostizieren. Es sind keine Auswirkungen auf die lokale Population zu sehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	ja
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF 1)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Mit Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche werden Teilflächen des Land- bzw. Winterlebensraumes des Moorfrosches (Ruhestätten) beseitigt. Mit zeitlichem Vorlauf zur Inanspruchnahme werden ausgesandete Flächen innerhalb des Tagebaus aufgeforstet. Diese können zukünftig als Landlebensraum für den Moorfrosch dienen und in funktionalem Zusammenhang mit den Feuchtbiotopflächen (AFCS 2) einen (Gesamt-)Lebensraum bilden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Moorfrosch

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Moorfrosch
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung (VA) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF 1) <input checked="" type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (AFCS 2) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
X	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutschland: 2 Rote Liste Brandenburg: 2	Einstufung des Erhaltungszustandes in BB: FV günstig/hervorragend U1 ungünstig – unzureichend U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Nach der letzten Eiszeit ist die Rotbauchunke über die Flussauen ins mitteleuropäische Tiefland eingewandert. Als typische Besiedlerin offener Landschaften musste sie später den großflächig aufwachsenden Wäldern weichen. In den Flusstälern und in stark gegliederten, gewässerreichen Wäldern konnte sie überdauern, bis die Rodungen im Mittelalter die Eroberung neuer Lebensräume in einer ausgedehnten Kulturlandschaft ermöglichten (MLUV 2009).</p> <p>Laichgewässer und Sommerlebensraum der Rotbauchunke sind vor allem stehende, sonnenexponierte Flachgewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand, wie z.B. offene, im Agrarland liegende Feldsölle, Flachwasserbereiche von Seen, verlandende Kiesgruben und andere Kleingewässer. Nicht selten trocknen die trocken die bevorzugten Reproduktionsgewässer der Art im Hochsommer aus und besitzen somit ein eingeschränktes Prädatorenspektrum. Im Verlauf des Sommers gehen Rotbauchunken zum Landleben über. Ein zeitiges Trockenfallen der Laichgewässer zwingt die Tiere manchmal schon früher an Land. Besonders nach Regen wandern sie bis zu mehrere hundert Meter weit in den Sommerlebensraum. Dort verbringen sie den Tag in Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue). Bevorzugte Landlebensräume sind feuchte Wiesen und Weiden, Bruch- und Auwälder sowie Feldgehölze und Gebüsche.</p> <p>Meist verlassen Robauchunken zwischen Ende März und Ende April ihre Winterquartiere und treten dann die Wanderungen zu den Laichgewässern an. Dabei können Winterquartier und Laichgewässer in Abhängigkeit von der Landschaftsstruktur sowohl in unmittelbarer Nachbarschaft als auch mehr als 1 km voneinander entfernt liegen. Die Jungtiere verlassen bereits kurz nach der Metamorphose die Laichgewässer. In der Regel halten sie sich im Sommer noch im Gewässer oder in dessen Nähe auf. Im Spätsommer suchen sie Landlebensräume auf, die bereits die Winterquartiere enthalten können. Hier verkriechen sich die Tiere Mitte Oktober bis Anfang November in frostsicheren, meist unterirdischen Verstecken.</p> <p>In Brandenburg ist seit Mitte der 1970er Jahre ein drastischer Bestandsrückgang für die Rotbauchunke zu beobachten. Viele regionale Vorkommen sind zusammengeschmolzen oder bereits erloschen. Auf dem Barnim sind in einem seit Anfang der 1970er Jahre kontrollierten Untersuchungsgebiet von 50 Vorkommen 21 erloschen und 17 weitere auf kleine, meist nur aus Einzeltieren bestehende Restpopulationen zusammengeschmolzen. Lediglich 2–3 der Vorkommen besitzen noch mehr als 200 adulte Tiere (SCHNEEWEISS 1993). Daher ist die Art als „stark gefährdet“ in die Rote Liste von Brandenburg aufgenommen.</p> <p>Regionale Untersuchungen dokumentieren bereits das Erlöschen ganzer Populationen im brandenburger Raum. So auch auf der Barnimplatte (CONRAD 2014). Der Landkreis Barnim trägt heute für den Schutz der verbliebenen Rotbauchunkenpopulationen eine herausragende Verantwortung.</p>	

Fortsetzung Art-Protokoll Rotbauchunke

<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>Das Reproduktionsgewässer der Rotbauchunke im Untersuchungsgebiet sind die Ladeburger Schäferpfühle. Von hier aus wandert die Art in den Land- bzw. Winterlebensraum vornehmlich südlich der Vorhabenfläche (Abbauabschnitt 2) (siehe hierzu RBP Kapitel 6, Anhang 2). Es ist davon auszugehen, dass einzelne Rotbauchunken auch die Vorhabenfläche als Land-, Winterlebensraum nutzen. Auf der Erweiterungsfläche sind keine Fortpflanzungsgewässer der Art vorhanden. Seit den Erfassungen der Art an den Ladeburger Schäferpfühlen im Jahr 1995 ist der Bestand hier stark zurückgegangen (siehe hierzu RBP Kapitel 8.3.3.4).</p> <p>Durch die Inanspruchnahme von Teilflächen des Land- bzw. Winterlebensraumes der Rotbauchunke kann das Tötungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Auch werden durch das Vorhaben Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zerstört. Aufgrund des starken Rückganges der lokalen Population der Art im betrachteten Gebiet</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	ja
Vermeidungsmaßnahmen (VA) vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen vorgesehen (AFCS 2)	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
<p>Da ein Abfangen und Umsiedeln von Rotbauchunken innerhalb des Waldbestandes der Vorhabenfläche nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu leisten wäre und trotzdem nicht alle auf der Fläche vorhandenen Tiere erfasst würden, ist eine Vermeidungsmaßnahme nicht möglich. Da auf der Erweiterungsfläche gerade im ersten Abbauabschnitt nur wenige Individuen zu erwarten sind, kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art. Vorsorglich und vorlaufend zur Inanspruchnahme von Kiefernforst erfolgt jedoch die Anlage einer Feuchtbiotopfläche als Reproduktionslebensraum für Amphibien.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Rotbauchunke

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA)

Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da im Umfeld des Tagebaubetriebes bereits aktuell Winter- bzw. Landlebensraum von Rotbauchunken besiedelt wird, ist eine Auslösung des Störungstatbestandes nicht zu prognostizieren. Es sind keine Auswirkungen auf die lokale Population zu sehen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA)

X Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF 1)

X Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Mit Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche werden Teilflächen des Land- bzw. Winterlebensraumes der Rotbauchunke (Ruhestätten) beseitigt. Mit zeitlichem Vorlauf zur Inanspruchnahme werden ausgesandete Flächen innerhalb des Tagebaus aufgeforstet. Diese können zukünftig als Landlebensraum für die Rotbauchunken dienen und in funktionalem Zusammenhang mit den Feuchtbiotopflächen (AFCS 2) einen (Gesamt-)Lebensraum bilden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

X treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich

Fortsetzung Art-Protokoll Rotbauchunke

Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Rotbauchunke
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung (VA) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF 1) <input checked="" type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (AFCS 2) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

6.2 Europäische Vogelarten

Die in Kapitel 5.1 aufgelisteten Vermeidungsmaßnahmen verhindern während der Rodung bzw. der Beräumung des Oberbodens den Verlust von Gelegen und Jungvögeln aller auf der Erweiterungsfläche brütenden Vogelarten. Zudem wird eine Störung während der Balz- und Brutzeit auch im nahen Umfeld vermieden. Daher ist eine Beeinträchtigung der Brutvögel im Umfeld durch die störungsintensive Rodung bzw. Beräumung auszuschließen. Die folgende Betrachtung berücksichtigt daher ausschließlich die Brutvogelarten der Eingriffsfläche, die einem strengen Schutz unterliegen bzw. die eine Gefährdung gemäß Roter Liste Brandenburg aufweisen.

Für die Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Gelbspötter, Grünspecht, Heidelerche, Mäusebussard, Neuntöter, Schwarzspecht, Sperber, Steinschmätzer, Uferschwalbe und Wintergoldhähnchen erfolgen vertiefende Einzel-Art-Betrachtungen, die folgend in Art-Protokollbögen (in alphabetischer Reihenfolge) dargelegt werden.

Die in den Protokollbögen verwendeten Angaben bezüglich der ökologischen Ansprüche sowie der Fortpflanzungsbiologie der Arten sind vor allem der folgenden Literatur entnommen: ANDRETTZKE ET AL. (2005), RUTSCHKE (1987), MEBS.& SCHMIDT (2006), BAUER ET AL. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. (Bearb., 1999).

Die Bestandsituation sowie die Gefährdungssituation der betrachteten Vogelarten folgt RYSLAVY ET AL. 2019 sowie GRÜNEBERG ET AL. (2015).

Hinsichtlich einer möglichen Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der einzelnen Arten sowie der Wirksamkeit von Maßnahmen für die betroffenen Arten sind im Wesentlichen der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW 2013) sowie bezüglich der Horstschutzzonen auch MKULNV NRW (2010) herangezogen worden.

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
X	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutschland: 3 Rote Liste Brandenburg: 3	Bestand in BB: 7.000 – 10.000 BP
Bestandsdarstellung	
<p>Der Bluthänfling besiedelt die halboffene bis offene Kulturlandschaft soweit diese von Gebüsch bzw. Hecken strukturiert ist. Hier werden offene, sonnige Flächen mit niedriger Gras- und Krautschicht und Hecken zur Anlage des Nestes bevorzugt. Ferner siedelt die Art auch im Bereich menschlicher Siedlungen bzw. im Umfeld von Einzelgehöften.</p> <p>In geeigneten Bruthabitaten erreicht die Art eine hohe Siedlungsdichte, da häufig auch in lockeren Kolonien gebrütet wird. Die Paarbildung erfolgt nach Ankunft im Brutgebiet und vor der Besetzung der Nestterritorien (ab Anfang April). Während der Bebrütung des Geleges ist die Art sehr heimlich.</p> <p>Die Art ist Freibrüter. Die Nester werden i.d.R. in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume) angelegt. Selten werden Bodennester in Gras- und Krautbeständen sowie Schilfröhrichten gebaut.</p> <p>Nahrungshabitate können in größerer Entfernung zu den Brutplätzen liegen (in mehr als 1000 m Entfernung). Koloniebrüter fliegen diese Nahrungshabitate meist als Trupp an.</p> <p>Der Bestand des Bluthänflings weist in Brandenburg in den letzten Jahren (1992-2016) erhebliche Bestandseinbußen von mehr als 70% auf. Die Art wird daher erstmalig als „gefährdet“ in der Roten Liste geführt. Hauptgefährdungsursachen sind wohl vor allem die Veränderung der dörflichen Siedlungsstrukturen (Rückgang der Ruderalflächen, zunehmende Versiegelung der Dorfrandlagen etc.) sowie die Intensivierung der Landwirtschaft (RYSILAVY ET AL. 2019).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>X nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>Der Bluthänfling besiedelt mit wenigstens vier Revieren die beruhigten Randzonen des Tagebaus im abgebauten Bereich. Diese sind von der Erweiterung nicht betroffen. Ein Revier befindet sich auf der von Oberboden beräumten Erweiterungsfläche. Mit Fortschreiten des Tagebaus entstehen neue Randzonen, die von der Art nach entsprechender Entwicklungszeit besiedelt werden können.</p> <p>In der Bau- und Anlagephase kann ein erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auch ist eine Kollisionsgefahr für Alttiere nicht gegeben, da SKW bzw. Raupen eine für hochmobile Vögel nicht gefährdende Geschwindigkeit aufweisen. Eine Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) in der Betriebsphase der auf der Tagebaufläche brütenden Bluthänflinge ist nicht anzunehmen, da Teilbereiche des Tagebaus bereits aktuell als Brutstandort genutzt werden. Auch ein Verlust von Fortpflanzungsstätten des Bluthänflings im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geht nicht von dem Vorhaben aus.</p>	

Fortsetzung Art-Protokoll Bluthänfling

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	ja
<p>Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen</p> <p>- Baumzeitfenster Vögel (VA 2)</p>	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
<p>Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art, da von der Erweiterung nur eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art betroffen ist und keine weiteren Risiken für die Tiere von dem Vorhaben ausgehen. Zudem verhindert das Bauzeitfenster die Betroffenheit von Gelege und Jungvögeln.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	ja
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA 2)</p> <p>Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	
<p>Da der Einschlag der Gehölze und das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen, kann es nicht zu Störungen brütender Vögel im Umfeld kommen. Da bereits aktuell ein Tagebau im betrachteten Bereich vorliegt und Bluthänflinge in unmittelbarer Nähe hierzu brüten, können auch für die Betriebsphase Störungen ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist keine erhebliche Störung für die Art zu sehen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	nein
<p>Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF 1)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<p>Da im Rahmen des Vorhabens sukzessive neue Bruthabitate (Randbereiche des Tagebaus) für den Bluthänfling entstehen, bleiben geeignete Habitatstrukturen in räumlich-funktionalem Zusammenhang für die Art erhalten. Zudem profitiert die Art von der Aufforstung innerhalb der Tagebaufläche (ACEF 1). Aufgrund der guten Kenntnis der Brutbiologie der Art und der im Umfeld des Tagebaus aktuell brütenden Tiere ist von einer Annahme der entstehenden Strukturen auszugehen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Bluthänfling

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Bluthänfling
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VA 2) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF 1) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCs) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
X	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutschland: V Rote Liste Brandenburg: 1	Bestand in BB: 400 – 500 BP
Bestandsdarstellung	
<p>Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich vegetationsfreie Schotter-, Kies- und Sandufer größerer Flüsse. Heute werden überwiegend Sekundärhabitats, wie Kiesgruben oder offene Brachen mit entsprechendem Substrat genutzt. Die Art ist Bodenbrüter und legt jährlich neue Nistmulden auf kahlem kiesigem oder schottrigem Untergrund an. Auf sandigem Untergrund werden Stellen mit Kies oder Muscheln bevorzugt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Während der Brutzeit ist der Flussregenpfeifer territorial. Bei lokaler Häufung von Brutpaaren können die Territorien sehr klein sein bis hin zu kolonieartigem Brüten</p> <p>Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.</p> <p>Zwar wird die „Nestmulde“ der Art jährlich neu ausgewählt, jedoch kann die Ortstreue bei konstanten Lebensraumbedingungen hoch ausgeprägt sein. Da Flussregenpfeifer Nestflüchter sind, ist der für die Jungenaufzucht notwendige Bereich der Fortpflanzungsstätte hinzuzurechnen. Daher umfasst die Fortpflanzungsstätte den brutzeitlichen Aufenthaltsraum bis zum Flüggewerden der Jungtiere. Hilfsweise kann eine strukturell geeignete Fläche von > 0,4 ha um den Neststandort / das Revierzentrum abgegrenzt werden (MKULNV NRW 2013).</p> <p>In Brandenburg ist der Flussregenpfeifer seltener Brutvogel mit langfristig stark abnehmendem Trend. Mittlerweile ist die Art fast ausschließlich in nur kurzfristig besiedelbaren Sekundärhabitats anzutreffen (z.B. Kiesgruben, Tagebau, Teichgebiete, Ackernassstellen). RYSLAVY (2018) konnte im Jahr 2016 in 65 von 302 kontrollierten Kiesgruben 114 Brutpaare der Art nachweisen. Die Sicherung solcher Vorkommen in Sekundärhabitats ist für den Fortbestand der Art in Brandenburg von Bedeutung.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>X nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>Im Jahr 2016 konnte der Flussregenpfeifer mit zwei Revieren auf Offenflächen des aktuellen Tagebaus erfasst werden. Auch die Teichufer des NSG „Ladeburger Schäferpfühle“ werden als Nahrungsflächen genutzt.</p> <p>In der Bau- und Anlagephase kann ein erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auch ist eine Kollisionsgefahr für Alttiere nicht gegeben, da Radlader und LKW eine für hochmobile Vögel nicht gefährdende Geschwindigkeit aufweisen. Eine Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) in der Betriebsphase der auf der Tagebaufläche brütenden Flussregenpfeifer ist nicht anzunehmen, da Teilbereiche des Tagebaus bereits aktuell als Brutstandort genutzt werden und auch zukünftig beruhigte Bereiche zur Verfügung stehen. Aufgrund des Fortschreitens bzw. der Verlagerung der aktuellen Tagebaufläche (Betriebsphase) kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen und in Folge zu einem Verlust von Gelegen.</p> <p>Da Flussregenpfeifer aufgrund ihrer Anpassung an die natürlich besiedelten Lebensräume (Kies- und Schotterbänke von Fließgewässern unterliegen der Flussdynamik) kurzfristig in der Lage sind, neue Strukturen zu besiedeln und die Gewinnungstätigkeit immer wieder neue Flächen mit geeigneten Strukturen schafft und diese gesichert werden, ist davon auszugehen, dass die Art im Tagebau verbleibt.</p>	

Fortsetzung Art-Protokoll Flussregenpfeifer

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	ja
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen - Sicherung der aktuell genutzten Bruthabitate des Flussregenpfeifers (VA 4)	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
Um Beeinträchtigungen brütender Vögel bzw. den Verlust von Gelegen zu vermeiden, werden die alljährlich genutzten Brutstellen vor dem aktuellen Tagebaugeschehen gesichert. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	ja
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA 4) Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Da der aktuell genutzte Brutplatz des Flussregenpfeifers gesichert wird, kann es nicht zu Störungen in der Brutphase kommen. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist keine erhebliche Störung für die Art zu sehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	ja
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA 4) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF 3) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Um dem Flussregenpfeifer Bruthabitate im Kiestagebau zu erhalten, werden beruhigte Zonen des Tagebaus mit geeigneten Strukturen gesichert. Aufgrund der guten Kenntnis der Brutbiologie der Art und der Anpassung an die natürlich besiedelten Lebensräume ist von einer guten Annahme der geschaffenen Strukturen auszugehen. Zudem profitiert die Art von den Feuchtbiotopflächen AFCS 2.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Flussregenpfeifer

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Flussregenpfeifer
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VA 4) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF 3) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFcs) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
X	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutschland: *	Bestand in BB:
Rote Liste Brandenburg: 3	20.000 – 35.000 Rev
Bestandsdarstellung	
<p>Charakteristische Lebensräume des Gelbspötters stellen mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüschern und stark aufgelockertem durchsonntem Baumbestand. In Brandenburg werden Baum- und Strauchkomplexe unterschiedlichster Zusammensetzung und Bedeckungsgrade, wie z.B. Feldhecken, gebüschbestandene Gräben, jüngere isolierte Laubholzgruppen, Erlenbrüche o.Ä. besiedelt.</p> <p>Typisch für die Art ist ein lang gezogener, stark von Witterungseinflüssen geprägter Brutbeginn. Daher kann sich der Legebeginn von Mitte Mai witterungsabhängig bis Anfang Juni erstrecken. Flüge Junge sind ab Mitte Juni zu erwarten, die Dismigration der Jungvögel ab Mitte Juli. Der Gelbspötter zieht in Brandenburg i.d.R. eine Jahresbrut auf.</p> <p>Der Gelbspötter ist Freibrüter. Das jährlich neu angelegte Nest wird oft in höheren Sträuchern und Laubbäumen in Astquirlen aufgehängt.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte ist das gesamte Revier anzunehmen. Darin sind auch die Ruhestätten enthalten.</p> <p>In Brandenburg ist der Gelbspötter noch häufiger Brutvogel, jedoch zeigt der Bestand eine anhaltend starke Abnahme über den gesamten betrachteten Zeitraum. Seit 2013 ist zudem nochmals ein deutlicher negativer Trend festzustellen, so dass die Art erstmals in die Rote Liste Brandenburgs aufgenommen werden musste.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>X nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>Im Jahr 2019 konnte der Gelbspötter im Übergangsbereich zwischen der beruhigten Randzone im Norden des Tagebaus und dem Waldrand mit einem Revier nachgewiesen werden. Von Bedeutung für die Ansiedelung sind hier vor allem die spontan aufkommenden Birken. Für die Erweiterungsfläche (Kiefernforst) ist nicht mit einer Besiedelung zu rechnen.</p> <p>In der Bau- und Anlagephase kann ein erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auch ist eine Kollisionsgefahr für Alttiere nicht gegeben. Eine Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) in der Betriebsphase der auf der Tagebaufläche brütenden Gelbspötter ist nicht anzunehmen, da Randzonen des Tagebaus bereits aktuell als Brutstandort genutzt werden. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten des Gelbspötters im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geht nicht von dem Vorhaben aus.</p>	

Fortsetzung Art-Protokoll Gelbspötter

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	nein
Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art, da von der Erweiterung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art betroffen sind und keine weiteren Risiken für die Tiere von dem Vorhaben ausgehen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	nein
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA) Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Da der Einschlag der Gehölze und das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen, kann es generell nicht zu Störungen brütender Vögel im Umfeld kommen. Da bereits aktuell ein Tagebau im betrachteten Bereich vorliegt und Gelbspötter in der Nähe hierzu brüten, können auch für die Betriebsphase Störungen ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist keine erhebliche Störung für die Art zu sehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	nein
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da die im Untersuchungsgebiet brütenden Gelbspötter außerhalb der Erweiterungsfläche in den beruhigten Randzonen der Tagebaufläche nachgewiesen wurden, ist ein Verlust von Brutrevieren durch das Erweiterungsvorhaben nicht gegeben.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Gelbspötter

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Gelbspötter
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung (VA) zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFcs) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
X	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutschland: *	Bestand in BB: 3.800 – 5.500 Rev
Rote Liste Brandenburg: *	
Bestandsdarstellung	
<p>Der Grünspecht besiedelt bevorzugt aufgelockerte Laub- und Mischwälder und die Randbereiche von geschlossenen Waldgebieten. Gerne werden auch Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen, parkähnliche Gehölze etc. bezogen. Geschlossene Nadelwälder werden nur besiedelt, wenn einzelne Laubbäume vorhanden sind. Als ausgesprochener Nahrungsspezialist ernährt sich der Grünspecht vor allem von Ameisen, die größtenteils am Boden erbeutet werden. Im Winter können auch andere Wirbellose sowie Regenwürmer und pflanzliche Nahrung aufgenommen werden. Aufgrund der speziellen Nahrungsansprüche kann das Angebot von mageren, offenen bis halb-offenen Nahrungsflächen (Wald-, Wiesen-, Acker- und Wegränder, Böschungen etc.) ein Mangelfaktor sein.</p> <p>Brutreviere haben eine Größe zwischen 200-300 ha. Der Grünspecht nutzt ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten (v.a. Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln). Die Bruthöhlen werden oftmals an Fäulnisstellen angelegt. Die Balz beginnt meist im März. Ab Anfang Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.</p> <p>Bei instabilen (dynamischen) Brutstandorten wie z.B. Windwurfflächen, Aufforstungs- oder Brachflächen ist die Brutplatztreue wenig ausgeprägt, die Gebietstreue kann jedoch hoch sein.</p> <p>Reviergründung und Paarbildung ab Mitte März bis Anfang April. Das Männchen und das Weibchen führen und füttern die Jungen. Das Ausfliegen der Jungen erfolgt frühestens ab Anfang Juni, meist im Laufe des Juni bis Mitte Juli.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte ist das gesamte Brutrevier anzunehmen. Darin sind auch die Ruhestätten enthalten.</p> <p>Der Grünspecht ist in Brandenburg ein mäßig häufiger Brutvogel. Für die Art ist ein insgesamt moderat zunehmender Bestandstrend (Bestandseinbrüche in den Jahren 1997 und 2011) zu beobachten.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>X nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>Für den Grünspecht konnte im Rahmen der Kartierung 2016 nur ein Brutverdacht für den Waldbestand südlich der Antragsgrenze erbracht werden.</p> <p>In der Bau- und Anlagephase (Fällung eines Brutbaumes in der Brutphase) kann ein Geleeverlust bzw. der Tod von nicht flüggen Jungvögeln im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Kollisionsgefahr für Alttiere ist nicht gegeben. Bezogen auf die Betriebsphase ist eine Störung der Grünspechte, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, nicht anzunehmen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten des Grünspechts im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geht nicht von dem Vorhaben aus.</p>	

Fortsetzung Art-Protokoll Grünspecht

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	nein
Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (VA)	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art, da von der Erweiterung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art betroffen sind und keine weiteren Risiken für die Tiere von dem Vorhaben ausgehen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	nein
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA)	
Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Da der Einschlag der Gehölze und das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen, kann es generell nicht zu Störungen brütender Vögel im Umfeld kommen. Da bereits aktuell ein Tagebau im betrachteten Bereich vorliegt und Grünspechte in der Nähe hierzu brüten, können auch für die Betriebsphase Störungen ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist keine erhebliche Störung für die Art zu sehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	nein
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA)	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da die im Untersuchungsgebiet brütenden Grünspechte südlich der Erweiterungsfläche nachgewiesen wurden, ist ein Verlust von Brutrevieren durch das Erweiterungsvorhaben nicht gegeben.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Grünspecht

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Grünspecht
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung (VA) zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCs) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
X	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutschland: V Rote Liste Brandenburg: V	Bestand in BB: 12.000 – 15.000 Rev
Bestandsdarstellung	
<p>Die Heidelerche bevorzugt trockene, sandige Habitate mit geringer Bodenvegetation. Besiedelt werden größere Brachflächen, Kahlschläge, größere Waldblößen, Jungkulturen und lichte Waldränder an trockenen Kiefernstandorten. Von besonderer Bedeutung für die Ansiedelung sind vegetationslose bzw. spärlich bewachsenen Flächen, das Vorhandensein von Singwarten (kleine Büsche) und Sandbadeplätzen.</p> <p>Die Heidelerche hat i.d.R. eine, aber auch zwei Jahresbruten. Ab Ende März (bis Mitte Juni) beginnt die Eiablage. Im Juli sind die Jungen flügge und die Abwanderung der Familien aus den Brutrevieren erfolgt i.d.R. ab Mitte Juli. Die Art ist Kurzstreckenzieher. Meist ab August erfolgt der Abzug aus den Brutgebieten und es bilden sich Kleintrupps. Ab Ende September sind Ansammlungen von einigen hundert Tieren (oft mit anderen Kleinvögeln) zu beobachten.</p> <p>Die Heidelerche legt ihr Nest am Boden meist in kleinen Erdmulden unter Grasbüscheln oder in lockeren Grasbeständen an. Das Nest wird jedes Jahr neu angelegt. Die Brutplatztreue ist gerade bei den Männchen und in Optimalbiotopen stark ausgeprägt. Wegen natürlicher Habitatveränderungen (Sukzession) sind artspezifisch auch kurzfristige Umsiedelungen möglich. Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt.</p> <p>In Brandenburg ist die Heidelerche noch häufiger Brutvogel. Nach starkem Rückgang bis Ende der 1990er Jahre erfolgte eine deutliche Erholung des Bestandes bis Mitte der 2000er Jahre. Insgesamt ist für die Art ein stabiler bis leicht zunehmender Trend zu beobachten.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>X nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>Im Jahr 2016 konnte die Heidelerche mit sechs Brutrevieren erfasst werden. Fünf Reviere verteilten sich in den Randbereichen des Kiessandtagebaus zum Kiefernforst, ein Weiteres befand sich am südlichen Rand des Kiefernforstes im Übergang zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Nur ein Brutpaar ist von dem 1. 10Jahres-Abschnitt betroffen.</p> <p>In der Bau- und Anlagephase kann ein erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auch ist eine Kollisionsgefahr für Alttiere nicht gegeben, da LKW und Radlader eine für hochmobile Vögel nicht gefährdende Geschwindigkeit aufweisen. Eine Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) in der Betriebsphase der in den Randbereichen der Tagebaufläche brütenden Heidelerchen ist nicht anzunehmen, da bereits aktuell in der Nähe des Tagebaugeschehens gebrütet wird. Aufgrund des Fortschreitens der Sukzession bzw. von Aufforstungsmaßnahmen kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen.</p> <p>Da mit dem Fortschreiten des Tagebaus immer wieder neue beruhigte Randbereiche mit natürlichem Aufkommen von Kiefer und Birke entstehen werden, ist davon auszugehen, dass die Art grundsätzlich neue Habitatstrukturen vorfindet und somit eine Verlagerung des Brutstandortes möglich ist.</p>	

Fortsetzung Art-Protokoll Heidelerche

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	ja
<p>Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen</p> <p>- Bauzeitfenster Vögel (VA 2)</p>	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
<p>Das Bauzeitfenster verhindert den Verlust von Gelege und Jungvögeln. Für die anderen, in den beruhigten Randbereichen des Tagebaus, brütenden Heidelerchen sind keine Risiken, die von dem Vorhaben ausgehen, zu sehen. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	nein
<p>Vermeidungsmaßnahme ist vorsorglich vorgesehen (VA)</p> <p>Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	
<p>Da der Einschlag der Gehölze und das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen, kann es in der Bau- und Anlagephase nicht zu Störungen kommen. Auch werden Störungen angrenzend brütender Vögel vermieden. Da bereits aktuell ein Tagebau im betrachteten Bereich vorliegt und Heidelerchen in der Nähe hierzu brüten, können für die Betriebsphase Störungen ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist keine erhebliche Störung für die Art zu sehen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	nein
<p>Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA)</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)</p> <p>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<p>Da mit dem Fortschreiten des Tagebaus immer wieder neue beruhigte Randbereiche mit natürlichem Aufkommen von Kiefer und Birke entstehen werden, ist davon auszugehen, dass die Art grundsätzlich neue Habitatstrukturen vorfindet, die fortlaufend besiedelt werden. Zudem profitiert die Art von vorlaufenden Maßnahmen (ACEF 1).</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Heidelerche

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Heidelerche
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VA 2) zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
X	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutschland: *	Bestand in BB:
Rote Liste Brandenburg: V	5.700 – 6.800 BP/RP
Bestandsdarstellung	
<p>Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Als Brutstandort sind vor allem Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume zu nennen, in denen der Horst i.d.R. in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.</p> <p>Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.</p> <p>Mäusebussarde bauen ihre Nester (Horste) selbst. Die Reviertreue ist hoch, die Bussarde verfügen innerhalb ihres Reviers in der Regel über mehrere Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölz) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst. Wechselhorste sind einzubeziehen, wenn sie als solche erkennbar sind. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für den Mäusebussard in der Regel aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht notwendig.</p> <p>Mäusebussarde nächtigen bzw. ruhen in Gehölzen. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten.</p> <p>Der Legebeginn der Art ist meist Mitte April. Erste flügge Jungtiere sind i.d.R. ab Mitte Juni zu erwarten. Sechs bis zehn Wochen nach dem Ausfliegen sind die jungen Bussarde selbständig und verlassen das Revier. In Abhängigkeit von dem Nahrungsangebot (Mäusedegradationsjahr) kann der Bruterfolg sehr gering ausfallen bzw. völlig ausbleiben.</p> <p>In Brandenburg ist der Mäusebussard mäßig häufiger Brutvogel. Der Bestand der Art weist einen moderaten Rückgang auf mit Bestandstief im Jahr 2013.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>X nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>Im Jahr 2016 konnte der Mäusebussard mit einem Revier östlich des Kiessandtagebaus nachgewiesen werden. Die geplante Erweiterungsfläche ist zumindest Teil des Nahrungshabitates. Auf der Erweiterungsfläche selbst konnten keine (Wechsel--)Horste erfasst werden.</p> <p>In der Bau- und Anlagephase kann ein erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auch ist eine Kollisionsgefahr für Alttiere nicht gegeben. Eine Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) in der Betriebsphase ist für den Mäusebussard nicht zu sehen, da auch aktuell ein Revier im Umfeld des Kiessandtagebaus bezogen ist. Auch kommt es durch das Vorhaben nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p>	

Fortsetzung Art-Protokoll Mäusebussard

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	nein
Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
Für den Mäusebussard, der in ausreichender Entfernung zur Erweiterungsfläche (mehr als 100 Meter) ein Revier besetzt, sind keine Risiken zu sehen. Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorsorglich vorgesehen (VA 2) Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Da der Einschlag der Gehölze und das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen, kann es in der Bau- und Anlagephase nicht zu Störungen kommen. Da bereits aktuell ein Tagebau im betrachteten Bereich vorliegt und der Mäusebussard im Umfeld ein Revier besetzt, können für die Betriebsphase Störungen ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist keine erhebliche Störung für die Art zu sehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	nein
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acef) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Mäusebussard.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Mäusebussard

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Mäusebussard
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung (VA 2) zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
X	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutschland: *	Bestand in BB:
Rote Liste Brandenburg: 3	15.000 – 18.000 Rev
Bestandsdarstellung	
<p>Der Neuntöter besiedelt i.d.R. halboffene bis offene Landschaften, wie gut strukturiertes Offenland (z.B. Viehweiden, Mähwiesen, Magerwiesen, Trockenrasen) mit Hecken und Gebüsch. Die Art findet sich auch an reich strukturierten Waldrändern, auf Windwurfflächen bzw. Kahlschlägen im Wald. Es werden zudem gerne aufgelassene oder ungestörte Bereiche in Abbaugeländen besiedelt. Wichtige Lebensraumelemente sind neben Sträuchern für die Nestanlage auch Singwarten und geeignete Jagdflächen. Dorn- und stacheltragende Straucharten werden als Neststandort bevorzugt (Nutzung von Spießplätzen).</p> <p>Der Neuntöter trifft erst sehr spät am Brutplatz ein. Brutbeginn ist daher i.d.R. erst ab Mai. Es findet normalerweise nur eine Jahresbrut statt.</p> <p>Ab Mitte Mai beginnt die Eiablage. Im Juli sind die Jungen flügge und die Abwanderung der Familien aus den Brutrevieren erfolgt i.d.R. ab Mitte Juli.</p> <p>Sind die erforderlichen Habitatslemente kleinräumig vernetzt, ist der Flächenbedarf der Art relativ gering. Das Nest wird jedes Jahr neu angelegt. Die Brutplatztreue kann gerade bei älteren Männchen stark ausgeprägt sein. Als Fortpflanzungsstätte ist das gesamte Revier anzunehmen.</p> <p>In Brandenburg ist der Neuntöter noch häufiger Brutvogel. Nach Bestandserholung bis Mitte der 1990er Jahre ist ein stark rückläufiger Trend zu beobachten. Ursachen sind wohl vor allem ein verringertes Nahrungsangebot (Insektenrückgang), aber auch Probleme auf den Zugwegen bzw. in den Winterquartieren.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>X nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>Im Jahr 2016 konnte der Neuntöter mit einem Revier im nördlichen Randbereich des Kiessandtagebaus, der hier von Kiefern- und Birkenaufwuchs geprägt ist, nachgewiesen werden.</p> <p>In der Bau- und Anlagephase kann ein erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auch ist eine Kollisionsgefahr für Alttiere nicht gegeben. Eine Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) in der Betriebsphase der in den Randbereichen der Tagebaufäche brütenden Neuntöter ist nicht anzunehmen, da bereits aktuell in der Nähe des Tagebaugeschehens gebrütet wird. Aufgrund des Fortschreitens der Sukzession bzw. von Aufforstungsmaßnahmen kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen.</p> <p>Da im Zuge des Fortschreitens des Tagebaus immer wieder neue beruhigte Randbereiche mit natürlichem Aufkommen von Kiefer und Birke entstehen werden, ist davon auszugehen, dass die Art grundsätzlich neue Habitatstrukturen vorfindet und bei Verlust eine Verlagerung des Brutstandortes möglich ist.</p>	

Fortsetzung Art-Protokoll Neuntöter

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	nein
Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
Für die in den beruhigten Randbereichen des Tagebaus brütenden Neuntöter sind keine Risiken, die von dem Vorhaben ausgehen, zu sehen. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorsorglich vorgesehen (VA 2) Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Da der Einschlag der Gehölze und das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen, kann es in der Bau- und Anlagephase nicht zu Störungen kommen. Auch werden Störungen angrenzend brütender Vögel vermieden. Da bereits aktuell ein Tagebau im betrachteten Bereich vorliegt und Neuntöter in der Nähe hierzu brüten, können für die Betriebsphase Störungen ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist keine erhebliche Störung für die Art zu sehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	nein
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acef) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da Im Zuge des Fortschreitens des Tagebaus immer wieder neue beruhigte Randbereiche mit natürlichem Aufkommen von Kiefer und Birke entstehen werden, ist davon auszugehen, dass die Art grundsätzlich neue Habitatstrukturen vorfindet, die besiedelt werden. Zudem profitiert die Art von vorlaufenden Maßnahmen (ACEF 1).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Neuntöter

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) X treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Neuntöter
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung (VA) zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFcs) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
X	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutschland: *	Bestand in BB:
Rote Liste Brandenburg: *	3.300 – 4.200 Rev
Bestandsdarstellung	
<p>Der Schwarzspecht bewohnt ausgedehnte Misch- und Nadelwälder mit Altholzbeständen in allen Höhenlagen, vom Gebirge bis ins Tiefland. Er ist in fast allen Waldgesellschaften und Wirtschaftswäldern vertreten, soweit dort wenigstens eingestreutes Nadelholz vorkommt, welches er zur Nahrungssuche benötigt. Optimale Lebensräume sind Buchenwälder mit Fichten- bzw. Tannenanteil, Tannen-Buchenwälder und fast optimal Kiefernwälder. In lichten Waldbereichen mit hohem liegendem und stehendem Totholzanteil sowie morschen Baumstubben werden vor allem Rossameisen und andere holzbewohnende Arthropoden als Nahrung aufgenommen.</p> <p>Die meisten Revierpaare des Schwarzspechtes beanspruchen 300 ha-400 ha. Der Aktionsraum des Schwarzspechtes kann sich auch auf über mehrere kilometerweit auseinanderliegende Kleinhabitate ausdehnen. Schwarzspechte sind meist sehr ortstreu und versuchen auch in strengen Wintern ihr Brutrevier zu halten. Nur selten kommt es bei Nahrungsmangel zu kleinräumigen Wanderbewegungen.</p> <p>Schwarzspechte brüten in selbstgebauten Höhlen, die jahrelang genutzt werden können. Weitere Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Höhlenbaumes statt. Die Fortpflanzungsstätte umfasst daher den aktuell genutzten Höhlenbaum (falls nicht auskartiert: Das Revierzentrum bzw. geeignete Gehölzbestände) und deren unmittelbare Umgebung (geeignete Gehölzbestände) im Umfeld von mind. 100 m. Aufgrund des großen Aktionsraumes und der Flexibilität des Schwarzspechtes ist eine Abgrenzung weiterer essenzieller Habitatbestandteile meist nicht erforderlich.</p> <p>Im Allgemeinen übernachten Schwarzspechte einzeln, in ehemaligen Bruthöhlen bzw. nutzen auch Höhlen, die den Anforderungen an eine Bruthöhle nicht genügen. Meist hat ein Schwarzspecht eine „Hauptschlafhöhle“, welche über Monate oder Jahre genutzt wird sowie einige Ausweichhöhlen. Als Ruhestätte für den Schwarzspecht können geeignete Baumhöhlen innerhalb des Reviers angenommen werden.</p> <p>Zur Anlage der Brut- bzw. Schlafhöhlen werden mindestens 80-100jährige Buchen bevorzugt. Ersatzweise können auch mindestens 60-80jährige Kiefern angenommen werden. Schwarzspechte brüten nur einmal im Jahr, wobei ein bis zwei Nachgelege bei Störungen oder Brutverlust vorkommen können. Legebeginn ist meist Anfang bis Mitte April, wobei sich dieser aufgrund von Störungen am Nistplatz deutlich verzögern kann. Vollgelege können noch im Mai/Juni angetroffen werden.</p> <p>In Brandenburg ist der Schwarzspecht eine mäßig häufige Brutvogelart mit relativ stabilem Bestand.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
X	nachgewiesen potenziell möglich
<p>Die Kartierung 2016 konnte ein Schwarzspechtrevier im Kiefernforst östlich der geplanten Erweiterungsfläche nachweisen. Im Jahr 2019 wurde von einem Schwarzspecht eine weitere Höhle auf der Erweiterungsfläche des HBP, nahe des aktuellen Tagebaus, angelegt.</p> <p>In der Bau- und Anlagephase kann es zu Gelegeverlusten bzw. zum Tod von nicht flüggen Jungvögeln im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Eine Kollisionsgefahr für Alttiere ist nicht gegeben. Auch ist keine Störung der im Umfeld brütenden Schwarzspechte zu sehen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (Betriebsphase), da bereits aktuell dem Tagebau nahegelegene Waldbereiche als Brutrevier genutzt werden. Mit Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p>	

Fortsetzung Art-Protokoll Schwarzspecht

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	ja
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen - Bauzeitfenster Vögel (VA 2)	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
Um Beeinträchtigungen brütender Vögel bzw. den Verlust von Gelegen und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgt der Einschlag der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	ja
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA 2) Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Da der störungsintensive Einschlag der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen, kann es nicht zu Störungen in der Brutphase kommen. Auch werden Störungen angrenzend brütender Vögel vermieden. Da bereits aktuell ein Tagebau im betrachteten Bereich vorliegt und Schwarzspecht in unmittelbarer Nähe hierzu brütet, können für die Betriebsphase Störungen ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist keine erhebliche Störung für die Art zu sehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	ja
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA 3) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF 5) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da das Zentrum des nachgewiesenen Schwarzspechtreviers im Bereich der Eingriffsfläche zu sehen ist, kann es zu einem Verlust von Brut- bzw. Schlafhöhlen der Art kommen. Der umgebende Kiefernforst bietet jedoch ebenfalls geeignete Habitatstrukturen, so dass ein Ausweichen auf angrenzende Flächen möglich ist. Damit es zukünftig nicht zu einem Defizit an Höhlen für die Art kommt, werden vorsorglich geeignete Nistkästen für die Art ausgebracht.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Schwarzspecht

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Schwarzspecht
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VA 2, 3) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF 5) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
X	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutschland: *	Bestand in BB:
Rote Liste Brandenburg: 3	1.000 – 1.250 BP/RP
Bestandsdarstellung	
<p>Der Sperber besiedelt gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften, die einen guten Kleinvogelbestand aufweisen. Häufig nistet die Art in 20- bis 40jährigen Stangenholzbeständen von Fichte, Kiefer oder Lärche (i.d.R. nach der ersten Durchforstung). Hier werden bevorzugt die Randbereiche genutzt. Meist sind in der Nähe des Nistplatzes Wege, Schneisen oder kleinere Lichtungen (Beuteübergabeplatz) vorhanden. Geeignete Bestände verlieren mit zunehmendem Gehölzalter und der damit einhergehenden geringer werdenden Deckung ihre Eignung als bevorzugter Sperberbrutplatz.</p> <p>Bruten in Laubbäumen oder sogar in hohen Weißdorn- oder Stechpalmensträuchern kommen vor, vor allem wenn geeignete Nadelbäume fehlen. Wohl wegen des höheren Nahrungsangebotes sind Sperber in den letzten Jahrzehnten in vielen Stadtgebieten (Parks, Friedhöfe, Gärten) soweit diese geeignete Brutbäume aufweisen zu beobachten. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.</p> <p>Der Sperber brütet in meist jährlich neu gebauten Horsten. Die Reviertreue ist in der Regel hoch ausgeprägt, so dass die Horste früherer Jahre im Umfeld des aktuell benutzten Horstes liegen. Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Horstbaumes statt. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (strukturell geeignete Gehölze) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort (oder das kartierte Revierzentrum) abgegrenzt.</p> <p>Generell sind die Aktionsräume des Sperbers abhängig von der Verfügbarkeit des Nahrungsangebotes und während der Brutzeit auf den Brutplatz und die nähere Umgebung konzentriert. In dieser Zeit beanspruchen Sperber ein viel kleineres Gebiet als im Winter. Aus der Literatur sind Ausdehnungen von 9 bis 20 qkm bekannt.</p> <p>Sperber nächtigen bzw. ruhen im Horst und in Gehölzen. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus ist die Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar.</p> <p>In Brandenburg ist der Sperber ein mäßig häufiger Brutvogel. Nach einem Bestandstief in den 170/1980er Jahren infolge des Einsatzes von DDT konnte bis Mitte der 2000er Jahre eine starke Zunahme der Art beobachtet werden. Insgesamt ist für den betrachteten Zeitraum (1992-2016) ein stabiler bis leicht zunehmender Bestand festzustellen.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>X nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>Die Kartierung 2016 erbrachte einen Brutverdacht für den Sperber im Kiefernforst nördlich der Erweiterungsfläche. In der Bau- und Anlagephase kann es durch die Fällung von Bäumen zu Gelegeverlusten bzw. zum Tod von nicht flüggen Jungvögeln im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Eine Kollisionsgefahr für Alttiere ist nicht gegeben, da Sperber vor allem im Bestand jagen. In der Betriebsphase ist keine Störung der im Umfeld brütenden Sperber zu sehen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, da bereits aktuell dem Tagebau nahegelegene Waldbereiche als Brutrevier genutzt werden. Mit Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p>	

Fortsetzung Art-Protokoll Sperber

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	ja
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen - Bauzeitfenster Vögel (VA 2)	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
<p>Da die Art alljährlich neue Horste anlegt und auf der Erweiterungsfläche durchaus geeignete Horstbäume stehen, kann es durch das Fällen von Bäumen zu einem Verlust von Gelegen bzw. Jungvögeln kommen. Um dies zu vermeiden, erfolgt der Einschlag der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	ja
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA 2) Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Da der störungsintensive Einschlag der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen, kann es nicht zu Störungen in der Brutphase kommen. Auch werden Störungen angrenzend brüten-der Vögel vermieden. Da bereits aktuell ein Tagebau im betrachteten Bereich vorliegt und Sperber im Umfeld hierzu brüten, können für die Betriebsphase Störungen ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist keine erhebliche Störung für die Art zu sehen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acef) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Da für die kommenden Jahre eine Sperberbrut im Bereich der Eingriffsfläche möglich ist, kann es zu einem Verlust von Brutbäumen der Art kommen. Da die Art alljährlich neue Horste anlegt, ist ein Ausweichen auf ebenfalls geeignete Bäume der umliegenden Kiefernforste grundsätzlich möglich. Zukünftig sichern die Aufforstungen innerhalb der Tagebaufläche (ACEF 1) den Fortbestand der Art im Gebiet und bieten Ersatz für den Verlust von Brutbäumen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Sperber

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Sperber
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VA 2) zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
X	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutschland: 1 Rote Liste Brandenburg: 1	Bestand in BB: 350 – 450 Rev
Bestandsdarstellung	
<p>Der Steinschmätzer weist eine deutliche Bindung an offene bis halboffene Landschaften mit steppenartigem Charakter und Sandboden auf. Als Bruthabitat sind offene, weitgehend gehölzfreie Standorte wie z.B. Sandheiden, Geröllhalden, Ackergebiete mit Lesestein-Haufen, Kahlschläge, sowie Kies-, Sandgruben und Steinbrüche. Wichtige Habitatslemente sind vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche, höhere Einzelstrukturen als Singwarten sowie Steinhaufen, Wurzelstubben oder Kaninchenbauten als Nistplätze. Süd- und Südost-Hanglagen werden allen anders exponierten Hanglagen vorgezogen.</p> <p>Die Art brütet in Einzelpaaren oder aber kolonieartig. Kolonieartiges Brüten findet sich z.B. in Steinbrüchen oder auch in relativ kleinflächigen optimalen Habitaten in der umgebenden Kulturlandschaft. Die Nester werden in Höhlungen und Spalten überwiegend von steinigen Strukturen, wie z.B. Felsen, Steinmauern, Steinhaufen angelegt. Es werden auch Höhlungen von Baumstümpfen oder Holzstapeln, in selteneren Fällen auch Erdhöhlen, genutzt. Das Nest selbst besteht aus dünnen Grashalmen und-blättern, kleinen Wurzeln, Ästchen etc. Die Nestmulde wird gut gepolstert mit Federn, Haaren, Wolle u.Ä. Der Steinschmätzer ist Spätbrüter (Langstreckenzieher) mit Brutbeginn Ende April / Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt ab Mai. Zweitbruten sind möglich. Spätestens Ende Juli sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Zwar wird das Nest von den Alttieren jährlich neu angelegt, jedoch ist bei konstanten Lebensraumbedingungen von einer Ortstreue auszugehen. Aufgrund der häufig kleinräumigen Ausprägung des Bruthabitates (Habitatslemente eng verzahnt) kann für die Fortpflanzungsstätte eine enge Abgrenzung gewählt werden. Bei ausreichend gutem Nahrungsangebot auch im Umfeld ist eine Fläche von 0,5 ha pro Brutpaar anzunehmen.</p> <p>In Brandenburg ist der Steinschmätzer seltener Brutvogel mit langfristig stark abnehmendem Trend. Für die Art ist ein stark rückläufiger Bestandstrend seit den 1970er Jahren zu beobachten. Aus Ackergebieten und dem Siedlungsbereich ist die Art weitgehend verschwunden. Vor allem aufgrund von Sukzession weisen auch die Schwerpunktgebiete (Bergbaufolgelandschaften, Truppenübungsplätze) mittlerweile teils starke Rückgänge auf. RYSLAVY (2018) konnte im Jahr 2016 122 Reviere in 77 von 302 kontrollierten Kiesgruben nachweisen. Dies verdeutlicht, dass die Sicherung von Vorkommen in Sekundärhabitaten für den Fortbestand der Art in Brandenburg von Bedeutung ist.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>X nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Kartierung 2016 konnte der Steinschmätzer mit einem Brutrevier auf reicher strukturierten Offenflächen im östlichen Teilbereich des aktuellen Tagebaus erfasst werden.</p> <p>In der Bau- und Anlagephase kann ein erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auch ist eine Kollisionsgefahr für Alttiere nicht gegeben. Eine Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) in der Betriebsphase der auf der Tagebaufläche brütenden Steinschmätzer ist möglich, da als Brutstandorte häufig offene durch Stubben oder Steinhaufen strukturierte Flächen genutzt werden. Aufgrund des Fortschreitens bzw. der Verlagerung der aktuellen Tagebaufläche (Betriebsphase) kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen und in Folge zu einem Verlust von Gelegen bzw. Jungvögeln.</p> <p>Da Steinschmätzer bereits aktuell den Kiessandtagebau besiedeln, geeignete Strukturen auch weiterhin vorgehalten und Brutstandorte gesichert werden, ist davon auszugehen, dass die Art im Tagebau verbleibt.</p>	

Fortsetzung Art-Protokoll Steinschmätzer

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	ja
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen - Sicherung der aktuell genutzten Bruthabitate des Steinschmätzers (VA 4)	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
Um Beeinträchtigungen brütender Vögel bzw. den Verlust von Gelegen zu vermeiden, werden die alljährlich genutzten Brutstellen vor dem aktuellen Tagebaugeschehen gesichert. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	ja
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA 4) Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Da der jeweils aktuell genutzte Brutplatz des Steinschmätzers gesichert wird, kann es nicht zu Störungen in der Brutphase kommen. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist keine erhebliche Störung für die Art zu sehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	ja
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF 3)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Um den Steinschmätzer Bruthabitate im Kiestagebau zu erhalten, werden beruhigte Zonen des Tagebaus mit geeigneten Strukturen gesichert. Aufgrund der guten Kenntnis der Brutbiologie der Art und der unmittelbaren Nähe zu dem aktuell besiedelten Standort ist von einer guten Annahme der geschaffenen Strukturen auszugehen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Steinschmätzer

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Steinschmätzer
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VA 4) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF 3) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
X	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutschland: *	Bestand in BB:
Rote Liste Brandenburg: 2	6.500 – 8.000 BP
Bestandsdarstellung	
<p>Die Uferschwalbe besiedelte ursprünglich Landschaften mit glazialen und fluvialen Ablagerungen. Die Brutkolonien der Art waren in frisch angerissenen Steilwänden von Fließgewässern und an Steilküsten (Ostsee) zu finden. Durch Fließgewässerregulierung sind heute kaum noch Flussuferkolonien vorhanden. Brutkolonien im Binnenland beschränken sich fast ausschließlich auf Sand- und Kiesgruben. Die Uferschwalbe ist Höhlenbrüter in selbstgegrabenen Höhlen in sandig-lehmigen bzw. sandig-tonigen nahezu senkrechten Steilwänden. Ein freier An- und Abflug ist erforderlich. Die Uferschwalbe kann 1-2 Jahresbruten durchführen.</p> <p>Die Besetzung der Kolonie erfolgt in Abhängigkeit von der Witterung ab Ende April und kann bis Mitte Juni anhalten. Das Ende der Brutperiode ist abhängig von der Zahl der Jahresbruten. In Jahren mit einer Brut endet die Brutperiode bereits Mitte Juli, mit zwei Bruten kann sie bis September andauern.</p> <p>Zwar wird die Brutröhre jährlich neu bezogen, jedoch ist die Ortstreue bei konstanten Lebensraumbedingungen hoch ausgeprägt. Als Fortpflanzungsstätte wird die gesamte Kolonie (Brutröhren in Abbruchwänden mit sandig-lehmigem Substrat) inklusive eines Puffers von bis zu 50 m zu den Brutwänden abgegrenzt. Schlafplatzgemeinschaften bestehen vor, während und nach der Brutzeit meist in gewässernahen Röhrichtern und Weidendickichten. Diese werden bei regelmäßiger Nutzung inklusive eines störungsarmen Puffers von bis zu 50 m als Ruhestätte abgegrenzt (MKULNV NRW 2013). Als lokale Population ist die einzelne Kolonie anzusehen (MKULNV NRW 2013).</p> <p>In Brandenburg ist die Uferschwalbe mäßig häufiger Brutvogel. Vor allem bis in die 2000er Jahren war ein stark abnehmender Bestandstrend zu beobachten. Danach stabilisierte sich der Bestand auf niedrigem Niveau. Lokal kommt es immer wieder zu starkem Rückgang aufgrund von Zerstörung bzw. Sukzession der Koloniestandorte. Eine Erfassung brandenburgischer Kiesgruben in 2016 (RYSĽAVY 2018) ergab mindestens 5.600 Brutpaare der Art in 110 Kiesgruben. Die Sicherung dieser Vorkommen ist für den Fortbestand der Art in Brandenburg von erheblicher Bedeutung.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>X nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>Im Jahr 2016 konnte eine Uferschwalbenkolonie an drei sandigen Abbruchkanten im Kiessandtagebau Ladeburg nachgewiesen werden. 2019 konnten ca. 40 Brutröhren in einer Wand westlich der Zufahrt des Tagebaus erfasst werden. Andere Böschungen wurden nicht mehr befliegen. Die Teiche des NSG „Ladeburger Schäferpfühle“ werden als Nahrungshabitat genutzt.</p> <p>In der Bau- und Anlagephase (Fällung von Bäumen etc.) kann ein erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auch ist eine Kollisionsgefahr für Alttiere nicht gegeben, da LKW und Radlader eine für hochmobile Vögel nicht gefährdende Geschwindigkeit aufweisen. Eine Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) in der Betriebsphase der auf der Tagebaufläche brütenden Uferschwalbe kann eintreten, wenn der Tagebau zu nah an die Brutkolonie heranrückt. Zudem kann die Inanspruchnahme der Brutwand (Betriebsphase) zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und in Folge zu einem Verlust von Gelegen führen.</p>	

Fortsetzung Art-Protokoll Uferschwalbe

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	ja
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen - Sicherung der aktuell genutzten Brutwand der Uferschwalbenkolonie (VA 4)	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
Um Beeinträchtigungen brütender Vögel bzw. den Verlust von Gelegen zu vermeiden, wird alljährlich die genutzte Brutwand vor dem aktuellen Tagebaugeschehen gesichert. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	ja
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA 4) Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Da die aktuell genutzte Brutwand der Uferschwalbenkolonie vor dem Abbaugeschehen gesichert wird, kann es nicht zu Störungen in der Brutphase kommen. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist keine erhebliche Störung für die Art zu sehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	ja
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA 4) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF 6) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Um die Uferschwalbenkolonie im Kiessandtagebau zu erhalten, wird die jeweils genutzte Brutwand gesichert. Diese wird erst dann abgegraben, wenn vorlaufend eine weitere geeignete Steilwand zur Verfügung steht. Die Annahme von neu entstandenen Brutwänden durch Uferschwalben ist in der Literatur zahlreich belegt und entspricht dem artspezifischen Verhalten, auf neu entstehende Lebensraumangebote kurzfristig reagieren zu können. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist daher plausibel.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Uferschwalbe

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Uferschwalbe
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VA 4) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF 6) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
X	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Rote Liste Deutschland: *	Bestand in BB:
Rote Liste Brandenburg: 2	4.500 – 8.000 Rev
Bestandsdarstellung	
<p>Das Wintergoldhähnchen ist Brutvogel in Kiefern-, Misch- und Laubwäldern mit eingestreuten Fichtenbeständen. Das Wintergoldhähnchen ist Freibrüter. Das Nest wird fast ausschließlich in hohen Fichten, hier oft in den äußeren Bereichen, seltener in anderen (kurznadeligen) Nadelbäumen angelegt. In der Regel werden 2 Jahresbruten durchgeführt. Legebeginn ist überwiegend Mitte April bis Anfang Mai. Zweitbruten sind ab Ende Juni möglich. Nachgelege bis Ende Juli. Der Wegzug der Art kann bereits ab Mitte August erfolgen.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte ist das gesamte Revier anzunehmen. Es ist auch davon auszugehen, dass darin auch die Ruhestätten enthalten sind.</p> <p>In Brandenburg ist das Wintergoldhähnchen eine mäßig häufige Brutvogelart. Nach Zunahme bis Anfang der 2000er Jahre ist für die Art eine starke Abnahme seit Bestandseinbruch Mitte der 2000er Jahre (insbesondere nach dem Winter 2005/2006) zu beobachten. Eine erstmalige Aufnahme in die landesweite Rote Liste als stark gefährdet erfolgte auch infolge der Neubewertung des langfristigen Trends. Die Ursachen für den Rückgang der Art sind unklar, jedoch ist sicherlich die starke Abnahme von Fichtenforsten daran beteiligt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>X nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>Im Jahr 2016 konnte das Wintergoldhähnchen auf der Referenzfläche im 2. 10Jahres-Abschnitt mit einem Revier nachgewiesen werden. Artsspezifisch werden einzelne eingestreute kurznadelige Koniferen besiedelt. Diese sind auf der Eingriffsfläche (1. 10Jahres-Abschnitt) nicht vorhanden.</p> <p>In der Bau- und Anlagephase kann ein erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auch ist eine Kollisionsgefahr für Alttiere nicht gegeben, da SKW bzw. Raupen eine für hochmobile Vögel nicht gefährdende Geschwindigkeit aufweisen. Eine Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) in der Betriebsphase der in den Randbereichen der Tagebaufläche brütenden Neuntöter ist nicht anzunehmen, da bereits aktuell in der Nähe des Tagebaugeschehens gebrütet wird. Auch kommt es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p>	

Fortsetzung Art-Protokoll Wintergoldhähnchen

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen - Bauzeitfenster Vögel (VA 2)	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
Für die außerhalb der Erweiterungsfläche des Tagebaus brütenden Wintergoldhähnchen sind keine Risiken, die von dem Vorhaben ausgehen, zu sehen. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	ja
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA 2) Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Da der Einschlag der Gehölze und das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen, kann es nicht zu Störungen angrenzend brütender Vögel kommen. Da bereits aktuell ein Tagebau im betrachteten Bereich vorliegt und Wintergoldhähnchen in unmittelbarer Nähe hierzu brüten, können für die Betriebsphase Störungen ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist keine erhebliche Störung für die Art zu sehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	nein
Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acef)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da Wintergoldhähnchen außerhalb des 1. 10Jahresabschnittes brüten, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Art profitiert von den Aufforstungsmaßnahmen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Art-Protokoll Wintergoldhähnchen

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Wintergoldhähnchen
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VA 2) zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Vogelarten der Wälder (hier: Kiefernforst)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
in Brandenburg derzeit keine Gefährdung für diese Vogelarten	Bestand in BB: mäßig häufig bis häufig
Bestandsdarstellung	
<p>Häufige bis mäßig häufige europäische Vogelarten ohne spezifische Brutbiologie bzw. enge Bindung an spezielle Lebensraumstrukturen, wie z.B. Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Kohlmeise, Zaunkönig. Besiedelt werden von diesen Arten Wälder unterschiedlicher Ausprägung. Die hier betrachteten Arten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und der Verbreitungssituation (i.d.R. weit verbreitet) nicht näher beschrieben.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Kartierung 2016 konnten diese Vogelarten mit wenigstens einem Brutrevier auf der Erweiterungsfläche erfasst werden.</p> <p>In der Bau- und Anlagephase kann ein erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auch ist eine Kollisionsgefahr für Alttiere nicht gegeben.</p> <p>Generell ist eine Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) in der Betriebsphase der auf der Erweiterungsfläche brütenden Vogelarten ist nicht zu sehen, da ein räumlich begrenzt wirkendes Vorhaben wie das hier betrachtete nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser häufigen Vogelarten führt.</p> <p>Auch kommt es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	ja
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen - Bauzeitfenster Vögel (VA 2)	
Gehen von dem Vorhaben weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken) aus?	nein
Um eine Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung des Geleges zu verhindern, erfolgt der Einschlag der Gehölze auf der Erweiterungsfläche im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Balz- und Brutzeit der Vögel. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Arten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	nein

Fortsetzung Vögel der Kiefernforste

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	ja
<p>Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA)</p> <p>Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	
<p>Da der Einschlag der Gehölze und das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen, kann es nicht zu Störungen angrenzend brütender Vögel kommen. Da bereits aktuell ein Tagebau im betrachteten Bereich vorliegt, können für die Betriebsphase Störungen ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist keine erhebliche Störung für die Art zu sehen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	ja
<p>Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (VA)</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<p>Aufgrund der wenig spezifischen Brutbiologie (die Nester werden i.d.R. jedes Jahr neu angelegt bzw. bezogen) und der Vielzahl der nutzbaren Habitattypen ist mit hinreichender Prognosesicherheit davon auszugehen, dass ein Ausweichen auf Standorte im Umfeld der Erweiterungsfläche möglich ist. Zudem profitieren diese Arten von den Maßnahmen ACEF 1, ACEF 4, ACEF 5.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich</p>	

Fortsetzung Vögel der Kiefernforste

Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
Funktionskontrolle ist nicht erforderlich
Fazit Vögel der Wälder
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen X zur Vermeidung (VA 2) zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF) weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
...X... Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

7 Zusammenfassung

Im Hinblick auf die geplante Erweiterung des Kiessandtagebaus Ladeburg erfolgte für acht Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus, Zauneidechse, Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Rotbauchunke) sowie insgesamt 12 europäische Vogelarten (Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Gelbspötter, Grünspecht, Heidelerche, Mäusebussard Neuntöter, Schwarzspecht, Sperber, Steinschmätzer, Uferschwalbe und Wintergoldhähnchen) eine vertiefende Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Eine gruppenbezogene Betrachtung erfolgte zudem für die auf der Eingriffsfläche brütenden häufigen und in Brandenburg ungefährdeten europäischen Vogelarten. Eine Betroffenheit weiterer Arten konnte bereits in einer Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sowie der aufgeführten Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen sind für keine der hier betrachteten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die geplante Erweiterung des Kiessandtagebaus Ladeburg zu prognostizieren. Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher für keine der Arten zu beantragen.

8 Quellen

Literatur

- ANDRETZKE H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK ET AL. (Hrsg.) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005c): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Literatur und Anhang. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BISCHOFF, W. (1984): *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758 – Zauneidechse. In: BÖHME, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas 2/1, Echsen II (*Lacerta*), . AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bosch & Partner GmbH (2015): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) zum LBP und zur UVS bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB).
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- CONRAD, Y. (2014): Erarbeitung eines Themenmanagementplanes zu Lebensräumen und Biotopverbund der Rotbauchunke und des Laubfrosches auf der Barnimplatte, im Auftrag des Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (MUGV).
- DIETZ, C.. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Kosmos.
- DIETZ, C., O.V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmos Naturführer, Stuttgart.
- DOLCH, D., T. DÜRR, J. HAENSEL, G. HEINSE, M. PODANY, A. SCHMIDT, J. TEUBNER & K. THIELE (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia). - IN: ROTE LISTE. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Hrsg. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg , Potsdam.

- DOLCH, D. (2008 A): FRANSENFLEDERMAUS, MYOTIS NATTERERI (KUHLE, 1818), IN TEUBNER, J., J. TEUBNER, D. DOLCH & G. HEISE (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse des Landes Brandenburg. Hrsg.: Landesumweltamt Brandenburg, Natursch. Landschaftspflege Bbg. Heft 2 Teil1, Potsdam.
- DOLCH, D. (2008 b): Braunes Langohr, *Plecotus auritus* (LINNAEUS, 1758), in TEUBNER, J., J. TEUBNER, D. DOLCH & G. HEISE (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse des Landes Brandenburg. Hrsg.: Landesumweltamt Brandenburg, Natursch. Landschaftspflege Bbg. Heft 2 Teil1, Potsdam.
- DOLCH, D. & J. TEUBNER (2008): Zwergfledermaus, *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774), in TEUBNER, J., J. TEUBNER, D. DOLCH & G. HEISE (2008).
- DÜRR, T. (2008 A): Kleine Bartfledermaus, *Myotis mystacinus* (Kuhl, 1817), in TEUBNER, J., J. TEUBNER, D. DOLCH & G. HEISE (2008) Säugetiere des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse des Landes Brandenburg. Hrsg.: Landesumweltamt Brandenburg, Natursch. Landschaftspflege Bbg. Heft 2 Teil1, Potsdam.
- ELBING, K., R. GÜNTHER & U. RAHMEL (1986): Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNEAUS, 1758. In GÜNTHER (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- GLANDT, D. (1979): Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsenbeständen. Salamandra 15: 13-30.
- GRÜNBERG, C, BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz, 52: 19-67.
- GÜNTHER (Hrsg.)(1986): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER, & K. WEDDELING (2009): Methoden der Feldherpetologie, Laurenti Verlag Bielefeld.
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSIEPER & CH. RODER (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: Hachtel, M., M. Schlüpmann, B. Thiesmeier & K. Weddeling (2009): Methoden der Feldherpetologie, Laurenti Verlag, Bielefeld.

- HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, K. WEDDELING, B. THIESMEIER, A. GEIDER & CH. WILLIGALLA (2011): HANDBUCH der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Bände 1 und 2, Laurenti Verlag Bielefeld.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Bd. 3.2, Singvögel 2, Ulmer Verlag Stuttgart.
- KUTHE, C. & G. HEISE (2008): Rauhautfledermaus, *Pipistrellus nathusii* (KAISERLING & BLASIUS, 1839), in TEUBNER, J., J. TEUBNER, D. DOLCH & G. HEISE (2008).
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG.
- LEHNEN, L. (2013): Auswirkungen von Sukzession und anthropogener Nutzung auf die Populationsentwicklung von Kreuz- und Wechselkröte am Beispiel des FFH-Gebiets Börnicke. Masterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science, unveröffentl., Humboldt-Universität Berlin.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S
- MEINIG H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Hft. 70 (1), Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV) (2009): Artenschutzprogramm Rotbauchunke und Laubfrosch.
- MKUNLV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 – 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier: J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg, Schlussbericht (online).

- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RUTSCHKE, E. (Hrsg.) (1987): Die Vogelwelt Brandenburgs. Jena 1987, Lizenzausgabe Wiesbaden 1987.
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLow (2008): Rote Liste und Liste der Brutvogelarten Brandenburgs, Landesumweltamt Brandenburg (LUA), Beilage zu Heft 4, Glienicke.
- RYSLAVY, T. (2018): Erfassung ausgewählter Brutvogelarten in den brandenburgischen Kiesgruben 2016 (ABBO-Projekt). Otis 25.
- RYSLAVY, T.; M. JURKE, & W. MÄDLow (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57, Felsberg.
- SCHIEMENZ, H. & H. GÜNTHER (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien Ostdeutschlands, Natur und Text, Rangsdorf.
- SCHNEEWEISS, N. (1993): Zur Situation der Rotbauchunke *Bombina orientalis* LINNAEUS, 1761, in Brandenburg. – Naturschutz u. Landschaftspfl. Brandenburg (2).
- SCHNEEWEISS, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg; Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13(4).
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas, Kosmos Verlag, Stuttgart.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER., M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel, Deutschlands, 4. Fassung. Ber. Vogelschutz 44, Hilpoltstein.

TEUBNER, J., J. TEUBNER, D. DOLCH & G. HEISE (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse des Landes Brandenburg. Hrsg.: Landesumweltamt Brandenburg, Natursch. Landschaftspflege Bbg. Heft 2 Teil1, Potsdam.

VOLLMER, A. & B. OHLENDORF (2004): Myotis nattereri (Kuhl, 1817) – Fransenfledermaus, in Trost & Ruge 2004.

VV-ARTENSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21])

EUArtSchV Europäische Artenschutzverordnung, Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr.1332/2005 vom 9. August 1995 (Abl. EG vom 19.8.2005, L 215, S.1 ff., in Kraft seit dem 22.8.2005), berichtigt am 27. April 2006 (ABl. EG Nr. L 113, S. 26), zuletzt geändert am 20. Januar 2017, ABl. L 27 S. 1.

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258, in Kraft seit dem 25.02.2005, berichtigt am 18.03.05 (BGBl.I, S.896) (Bundesartenschutzverordnung), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206/7 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch ABl. L 158 vom 10.06.2013 S. 193).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S.1, zuletzt geändert durch ABl. L 158 vom 10.06.2013 S. 193).

Internetquellen

Schutzgebiete: [HTTP://LUAPLIMS01.BRANDENBURG.DE/NATURSCHUTZ_WWW/VIEWER.HTM](http://LUAPLIMS01.BRANDENBURG.DE/NATURSCHUTZ_WWW/VIEWER.HTM)

WWW.FFH-GEBIETE.DE

WWW.BFN.DE

WWW.MUGV.BRANDENBURG.de/n/natura2000/pdf/ffh/

[HTTPS://LFU.BRANDENBURG.DE/DATEN/N/NATURA2000/THEMEN-MP/TMP-ROTBAUCHUNKE-LAUB-FROSCH.PDF](https://LFU.BRANDENBURG.DE/DATEN/N/NATURA2000/THEMEN-MP/TMP-ROTBAUCHUNKE-LAUB-FROSCH.PDF)

Anlagen

Anlage 1 Relevanzprüfung

Anlage 1:

Relevanzprüfung für die artenschutzrechtlich relevanten Arten

Tabelle 1a: Relevanzprüfung für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	potentielles Vorkommen im UG	Vorkommen im UG nachgewiesen	Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie								
Säugetiere								
Biber	Castor fiber	1	V	FV	nein	-	nein	keine Lebensraumstrukturen für die Art auf der Eingriffsfläche vorhanden
Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	U2	nein	-	nein	keine Lebensraumstrukturen für die Art auf der Eingriffsfläche vorhanden
Fischotter	Lutra lutra	1	3	U1	nein	-	nein	keine Lebensraumstrukturen für die Art auf der Eingriffsfläche vorhanden
Wolf**	Canis lupus	x	1	U2	nein (territorial, Stand 30.04.2020)	-	nein	für den betrachteten Raum liegen keine Nachweise von Wolfsterritorien vor, eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ist nicht zu sehen
Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3	U1		ja	ja	
Bartfledermaus	Myotis mystacinus	*	1	U1		ja	ja	
Brandt- fledermaus	Myotis brandtii	*	2	U1		ja	ja	
Breitflügel- fledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	FV		ja	ja	
Fransen- fledermaus	Myotis nattereri	*	2	U1		ja	ja	

deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	potentielles Vorkommen im UG	Vorkommen im UG nachgewiesen	Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Langohr, Braunes	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	FV		ja	ja	
Langohr, Graues	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	FV		ja	ja	
Mops- fledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U1		ja	ja	
Mücken- fledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	D	k.A.		ja	ja	
Rauhaut- fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	U1		ja	ja	
Zwerg- fledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	FV		ja	ja	
Amphibien								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	U1		ja	ja	
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	3	G	U1	ja		ja	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	*	3	U1		ja	ja	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	*	3	U1		ja	ja	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U2		ja	ja	
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	3	G	FV		ja	ja	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	2	U2		ja	ja	
Reptilien und Kriechtiere								
Europäische Sumpf- schildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	nein		nein	keine Gewässer auf der Eingriffsfläche bzw. von dem Eingriff betroffen

deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	potentielles Vorkommen im UG	Vorkommen im UG nachgewiesen	Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Östliche Smaragd- eidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	nein		nein	keine Lebensraumstrukturen für die Art auf der Eingriffsfläche vorhanden
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	U1	nein		nein	keine Lebensraumstrukturen für die Art auf der Eingriffsfläche vorhanden
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	U1		ja	ja	
Fische								
Die Gruppe ist ohne Relevanz, da der Eingriff in einen Landlebensraum erfolgt, auch ist über den Wirkpfad kein für Fische relevantes Gewässer betroffen.								
Käfer								
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	k.A.	nein		nein	von dem Vorhaben sind keine Gewässer betroffen, die einen Lebensraum für die Art stellen
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1		nein	nein	Vorkommen konnten nicht nachgewiesen werden
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1		nein	nein	Vorkommen konnten nicht nachgewiesen werden
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	2	2	U1		nein	nein	Vorkommen konnten nicht nachgewiesen werden
Schmalbindg. Breitflügel- Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	k.A.	nein		nein	von dem Vorhaben sind keine Gewässer betroffen, die einen Lebensraum für die Art stellen
Schmetterlinge								
Dunkler Wiesenkno- pf- Ameisen- bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	V	FV	nein		nein	keine Lebensraumstrukturen für die Art auf der Eingriffsfläche vorhanden

deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	potentielles Vorkommen im UG	Vorkommen im UG nachgewiesen	Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	3	FV	nein		nein	keine Lebensraumstrukturen für die Art auf der Eingriffsfläche vorhanden
Heller Wiesenknopf- Ameisen- bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2	U1	nein		nein	keine Lebensraumstrukturen für die Art auf der Eingriffsfläche vorhanden
Nachkerzen- schwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	V	*	FV	nein		nein	keine Lebensraumstrukturen für die Art auf der Eingriffsfläche vorhanden
Libellen								
Keiljungfer, Asiatische	<i>Gomphus flavipes</i>	3	G	U1	nein		nein	keine Fließgewässer auf der Eingriffsfläche bzw. von dem Eingriff betroffen
Keiljungfer, Grüne	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U1	nein		nein	keine Fließgewässer auf der Eingriffsfläche bzw. von dem Eingriff betroffen
Moosjungfer, Große	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2	U1	nein		nein	von dem Vorhaben sind keine Gewässer betroffen, die einen Lebensraum für die Art stellen
Moosjungfer, Östliche	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	1	U2	nein		nein	im UG sind keine Gewässer vorhanden, die einen Lebensraum für die Art stellen
Moosjungfer, Zierliche	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	2	1	FV	nein		nein	von dem Vorhaben sind keine Gewässer betroffen, die einen Lebensraum für die Art stellen
Grüne Mosaik- jungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	1	U1	nein		nein	von dem Vorhaben sind keine Gewässer betroffen, die einen Lebensraum für die Art stellen

deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	potentielles Vorkommen im UG	Vorkommen im UG nachgewiesen	Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	R	2	k.A.	nein		nein	von dem Vorhaben sind keine Gewässer betroffen, die einen Lebensraum für die Art stellen
Weichtiere								
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2	nein		nein	keine Fließgewässer auf der Eingriffsfläche bzw. von dem Eingriff betroffen
Weinberg schnecke	<i>Helix pomatia</i>	-	*	FV	nein		nein	keine Lebensraumstrukturen für die Art auf der Eingriffsfläche vorhanden
Pflanzen								
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	1	3	U2	nein		nein	keine geeigneten Standorte für die Art auf der Eingriffsfläche vorhanden
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	2	1	U2	nein		nein	keine geeigneten Standorte für die Art auf der Eingriffsfläche vorhanden
Sand- Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	U2	nein		nein	keine geeigneten Standorte für die Art auf der Eingriffsfläche vorhanden
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans Raf.</i>	1	2	U2	nein		nein	keine Gewässer auf der Eingriffsfläche bzw. von dem Eingriff betroffen
Sumpf- Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	2	U2	nein		nein	keine geeigneten Standorte für die Art auf der Eingriffsfläche vorhanden
Sumpf- Glanzkräuter	<i>Liparis loeselii</i>	1	2	U2	nein		nein	keine geeigneten Standorte für die Art auf der

deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	potentielles Vorkommen im UG	Vorkommen im UG nachgewiesen	Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
								Eingriffsfläche vorhanden
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebrateatum</i>	1	1	U2	nein		nein	keine geeigneten Standorte für die Art auf der Eingriffsfläche vorhanden
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U2	nein		nein	keine Gewässer auf der Eingriffsfläche bzw. von dem Eingriff betroffen

* EHZ für BB nicht bekannt, daher Angabe EHZ KBR BRD

Erläuterungen:

RL D Rote Liste Deutschland

RL BB Rote Liste Brandenburg

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

** - derzeit nicht als gefährdet angesehen
x - aktuelle Neubewertung für Brandenburg steht noch aus

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

Tabelle 1b: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten (Daten aus 1995)

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	RL BB	RL D	Bestand in BB 2015/ 2016	potentielles Vorkommen im UG	Vorkommen im UG nach- gewiesen	Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Europäische Vogelarten								
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	50.000- 70.000		ja	ja	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>		1	600-750	ja		nein	Eingriff erfolgt in Wald- lebensraum, keine Lebens- raumstrukturen für die Art
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>			4.500- 7.500		ja	nein	Eingriff erfolgt in Wald- lebensraum, keine Lebens- raumstrukturen für die Art
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		3	280.000- 380.000		ja	nein	Eingriff erfolgt in Wald- lebensraum, keine Lebens- raumstrukturen für die Art
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	1	V	400-500		ja	ja	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	3.800- 5.500	ja		ja	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	1.400- 1.750		ja	nein	Eingriff erfolgt in Wald- lebensraum, keine Lebens- raumstrukturen für die Art
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	2.700- 2.900		ja	nein	Eingriff erfolgt in Wald- lebensraum, keine Lebens- raumstrukturen für die Art
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	5.700-		ja	ja	

deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	RL BB	RL D	Bestand in BB 2015/ 2016	potentielles Vorkommen im UG	Vorkommen im UG nach- gewiesen	Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
				6.800				
Neuntöter	Lanius collurio	3	*	15.000- 18.000		ja	ja	
Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	*	1.400- 1.600		ja	nein	Eingriff erfolgt in Wald- lebensraum, keine Lebens- raumstrukturen für die Art
Rotmilan	Milvus milvus	*	*	1.650- 1.800		ja	ja	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	3.300- 4.200		ja	ja	
Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	35-50	ja		nein	Eingriff erfolgt in Wald- lebensraum, keine Lebens- raumstrukturen für die Art
Turmfalke	Falco tinnunculus	3	*	2.150- 2.600		ja	nein	Eingriff erfolgt in Wald- lebensraum, keine Lebens- raumstrukturen für die Art
Uferschwalbe	Riparia riparia	2	*	6.500- 8.000		ja	ja	
Weißstorch	Ciconia ciconia	3	V	1.280- 1.360	ja		nein	Eingriff erfolgt in Wald- lebensraum, keine Lebens- raumstrukturen für die Art
Wiedehopf	Upupa epops	3	3	310-320	ja		nein	Eingriff erfolgt in Wald- lebensraum, keine Lebens- raumstrukturen für die Art
Wiesenpieper	Anthus pratensis	2	2	2.600- 3.700		ja	nein	Eingriff erfolgt in Wald- lebensraum, keine Lebens- raumstrukturen für die Art

Erläuterungen:

RL D Rote Liste Deutschland und RL BB Rote Liste Brandenburg:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär